



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der

Marktgemeinde

Natternbach

2022-13787



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Oktober 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 17. Jänner 2022 bis 22. März 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Natternbach vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Natternbach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Natternbach umzusetzen

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020	12
VORANSCHLAG 2021 INKLUSIVE NACHTRAGSVORANSCHLAG	13
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	14
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	16
GEMEINDEABGABEN	17
FREMDFINANZIERUNGEN	20
KASSENKREDIT	21
PERSONAL	23
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
BAUHOF	31
WINTERDIENST	35
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	36
ABWASSERENTSORGUNG	36
GEBÜHREN	37
ABFALLENTSORGUNG	41
KINDERBETREUUNG	43
PERSONALEINSATZ	45
MEHRSTUNDEN	46
LANDESFÖRDERUNGEN	47
MATERIALBEITRAG	47
KINDERGARTENTRANSPORT	48
FREIBAD	49
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	53
FERNWÄRME	53
STROM	53
VERSICHERUNGEN	54
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	54
RAUMORDNUNG	55
VOLKSSCHULE	55
MEHRZWECKHALLE/TURNSAAL	56
NACHMITTAGSBETREUUNG	57
MITTELSCHULE	59
SCHÜLERAUSSPEISUNG	60
SCHOTTERAKTION	61
HÄUSERCHRONIK	62
FEUERWEHR	62
GEMEINDESTRÄßEN UND GÜTERWEGE	64
ERRICHTUNG DES INDIANERSPIELGELÄNDES	65
GEMEINDEVERTRETUNG	67
SITZUNGSGELD	67
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	67
INVESTITIONEN	69
GEMEINDE-KG	71
SCHLUSSBEMERKUNG	73

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde Natternbach zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden Oberösterreichs. Sie erhielt deswegen auch jährlich Finanzzuweisungen des Bundes, welche an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeschüttet werden. Dennoch konnte sie in den Jahren 2018 bis 2020 den laufenden Haushalt bzw. die operative Gebarung mit einem positiven Ergebnis abschließen und Mittel zur Finanzierung von Investitionen und für Rücklagenbildungen aufbringen.

Die Finanzierung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. der Auszahlungen aus der operativen Gebarung erfolgte zum Großteil aus der Steuerkraft (rd. 69 %), gefolgt von Benützungsgebühren und Einzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts. Die höchsten Kostenfaktoren stellten die Umlagentransferzahlungen und die Personalausgaben dar.

Die Gemeinde hat Rücklagenmittel gebildet, deren buchmäßiger Stand lt. Rücklagennachweis am Ende des Finanzjahres 2020 rd. 339.300 Euro betrug. Hinzuzurechnen sind noch Rücklagenmittel in Höhe von rd. 24.100 Euro, die nur als schließliche Reste in der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Verwahrgelder dargestellt wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass eine Verwendung dieser Mittel während eines Jahres nicht haushaltswirksam, sondern in der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfolgte. Die Rücklagenmittel sind im Rücklagennachweis vollständig darzustellen, eine Verwendung dieser Rücklagenmittel ist in Zukunft haushaltswirksam darzustellen.

Die Steuerkraft setzte sich im überprüften Zeitraum zum Großteil aus Gemeindeertragsanteilen (rd. 77 %) zusammen, gefolgt von Gemeindeabgaben (rd. 23 %) und Finanzzuweisungen (rd. 12 %). Die Steuerkraft hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 0,68 % verringert, wofür ein Rückgang der Einzahlungen aus Ertragsanteilen verantwortlich ist. Im Bereich der Einnahmen aus der Grundsteuer B wurden teilweise geringe Beträge festgestellt, die einerseits auf noch laufende Grundsteuerbefreiungen und andererseits auf noch fehlende Neubewertungen durch das Finanzamt zurückzuführen sind. Die Gemeinde sollte laufend anhand der Grundsteuerhebelisten geringen Grundsteuern auf den Grund gehen und überprüfen.

Im Sinne einer Ausschöpfung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmequellen wird empfohlen, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Bei der Vorschreibung von Gemeindeabgaben für Veranstaltungen ist in Hinkunft darauf zu achten, dass diese bescheidenmäßig vorgeschrieben und berechnet werden. Ebenso ist auf die Einhaltung der Anzeigefrist zu achten.

Fremdfinanzierungen

Der Stand an Verbindlichkeiten pro Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 3.000 Euro und 3.700 Euro, womit der Verschuldungsgrad landes- und bezirkswweit gesehen als hoch bezeichnet werden muss.

Während auf die Gemeinde als Darlehensnehmer nur eine geringe Schuldenlast aus 4 Finanzierungsdarlehen und 2 Zwischenfinanzierungsdarlehen entfällt, tragen vor allem die Verbindlichkeiten aus Verbandsdarlehen zu diesem hohen Verbindlichkeitsgrad bei.

Es wird empfohlen, die Geldverkehrsspesen, die sich im überprüften Zeitraum deutlich gesteigert haben, durch Verhandlungen mit den Kreditinstituten oder einer Reduktion der Bankverbindungen zu reduzieren.

Personal

Der Personalaufwand hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 12 % (rd. 126.000 Euro) erhöht. In den Personalkosten sind auch einmalige Leistungen für die Auszahlung von Abfertigungszahlungen, Jubiläumsszuwendungen und Urlaubersatzleistungen in Höhe von

zwischen rd. 20.200 Euro und 54.900 Euro jährlich enthalten. Die Erhöhung ist vorrangig im Kindergartenbereich und in der Gemeindeverwaltung zu verzeichnen. In der Gemeindeverwaltung sind die Kosten insbesondere durch die Einstellung eines Lehrlings sowie finanziellen Abgeltungen von Mehrleistungen zurückzuführen.

Der Dienstpostenplan entspricht nicht der aktuellen Besetzung der Dienstposten, weshalb eine Anpassung des Dienstpostenplans an die tatsächlichen Gegebenheiten unter Einbeziehung allfälliger schon bekannter Änderungen während eines Jahres empfohlen wird.

Die im Rahmen des extern erstellten Reinigungskonzepts vorgeschlagenen Einsparungspotenziale wurden nicht zur Gänze ausgeschöpft, weshalb eine Anpassung empfohlen wird. Die im Konzept empfohlene Auslagerung von personal- und geräteintensiver Arbeiten an Fremdfirmen sollte überprüft werden. Außerdem sollte mit den vereinbarten Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden, was angesichts teilweiser hoher Mehr- und Überstunden nicht der Fall war.

Generell wurde festgestellt, dass in allen Bereichen Mehr- und Überstunden geleistet wurden, die entweder in Form von Zeitausgleich oder finanziell abgegolten wurden.

Besonders hoch waren diese Mehr- und Überstundenleistungen im Bereich des Bauhofs, weswegen der Gemeindevorstand zur Reduktion eine finanzielle Abgeltung von rd. 3.100 Stunden beschlossen hat. Diese Maßnahme hat jedoch nur bedingt zu einer Entspannung geführt, da Ende des Jahres 2021 nach wie vor hohe Mehrstundenreste aber auch Urlaubsreste zu verzeichnen waren. Auch die Aufnahme einer zusätzlichen Bediensteten im Bauhof hat keine wesentlichen Änderungen gebracht, sondern die angesammelten Mehrstunden im Bauhofbereich noch erhöht.

Die Gemeinde sollte nachhaltige Maßnahmen zu einer Reduktion des Mehr- und Überstunden ergreifen. Dazu sollte der Leistungskatalog des Bauhofs überarbeitet werden, in dem jene Arbeiten zu definieren sind, die zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zählen.

Die hohen Mehrstunden- und Überstunden- und Urlaubsreste erstrecken sich auch auf Bereiche der Reinigung in Schulen und beim Kindergartenpersonal. Angesichts der durchschnittlich rd. 60 Schließungstage (12 Wochen) in Schulen und im Kindergarten und dem deutlich geringeren Urlaubsanspruch von 5 Wochen bei Vertragsbediensteten sind diese Ansammlungen nicht plausibel und sollten überprüft werden.

Hingewiesen wird, dass Mehr- und Überstunden nur auf Anordnung der Bürgermeisterin oder der Amtsleitung anerkannt werden sollten. Eine laufende begleitende Überwachung des Zeitverhaltens ist angezeigt. Auch dem Prüfungsausschuss wird eine regelmäßige Einsicht in die Zeitjournale empfohlen.

Die vom Gemeindevorstand beschlossenen Dienstzeitregelungen wurden nicht eingehalten, da die darin definierten Grenzen von Gleitzeitguthaben und -fehlzeiten nicht beachtet wurden. Eine regelmäßige Überprüfung der Amtsleitung auf Einhaltung der Dienstzeitregelungen hat zu erfolgen.

Eine Überprüfung der Berechnungsmethodik bei Errechnung der monatlichen Zeitgutschriften aus der elektronischen Zeiterfassung durch eine externe Firma wird empfohlen.

Festgestellt wurde, dass der Bezieher einer Überstundenpauschale die damit abgegoltenen Überstunden nicht leistete. Die Überstunden sind zu leisten, andernfalls wäre die Pauschale zu kürzen oder gänzlich zu streichen. Außerdem sind in der Zeiterfassung die finanziell pauschal abgegoltenen Stunden in voller Höhe zu berücksichtigen.

Im Bauhof gibt es keine flexible Dienstzeitregelung. Angesichts der hohen Mehr- und Überstunden wird in diesem Bereich ebenfalls eine flexible Arbeitszeitregelung empfohlen, was auch zu einer Senkung der ohnehin sehr hohen Mehr- und Überstunden führen sollte.

Im Bereich der Verwaltung wurden Mehr- und Überstunden durch Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals erbracht, die in keinem Zusammenhang mit den Verwaltungstätigkeiten lt. Geschäftsverteilungsplan stehen.

Für den Einsatz von Gemeindepersonal wurde für die Testungen im Rahmen der Corona-Pandemie kein Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses nach dem Covid-19-

Zweckzuschussgesetz gestellt. Eine Anfrage, inwieweit dafür noch Mittel beantragt werden können, obwohl die Antragsfrist bereits geendet hat, sollte erfolgen.

Im Bauhofbereich wurde festgestellt, dass ein sehr hoher Instandhaltungsaufwand auf den Freibadbereich entfällt. Von den Anwesenheitsstunden des Bauhofmitarbeiters, der auch die Badeaufsicht übernimmt, entfielen von den im Freibad geleisteten Stunden lt. Aufzeichnungen rd. 40 % auf Instandhaltungsarbeiten und rd. 60 % auf die Badeaufsicht.

Ein weiterer, sehr arbeits- und zeitintensiver Aufwand, entfällt auf den Bereich Tourismus, insbesondere auf die Wanderwegbetreuung.

Da Angelegenheiten des Tourismus nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen und der Tourismusverband ohnehin jährlich finanzielle Zuwendungen aus Zahlungen des Tourismusverbands erhält, sollten diese Arbeiten vorwiegend über den Verband oder im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten abgewickelt werden.

Ein weiterer hoher Arbeitsaufwand des Bauhofs war im Bereich der Güterwege festzustellen. Nachdem die Gemeinde Mitglied des Wegeerhaltungsverbands ist und dafür auch jährlich Verbandsbeiträge leistet, sollte der laufende Aufwand durch diese Verbandstätigkeiten abgedeckt sein.

Ein hoher Personalaufwand entfällt auch auf die Ortsbildpflege, weswegen eine Bedarfsprüfung erfolgen sollte. Zu einer Reduktion des Aufwands sollte eine darauf spezialisierte Fachfirma beigezogen werden. Die Pflege von Außenanlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sollten von den Eigentümern selbst wahrgenommen werden. Der Bauhof verfügt über einen großen Fuhrpark. Auch wenn Fahrzeuge günstig im Rahmen von Ersteigerungen erworben wurden, so bedingt eine höhere Anzahl an Fahrzeugen einen höheren Betriebsaufwand, insbesondere im Bereich der Instandhaltungen. Die Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge sollte unter diesem Aspekt überprüft werden und alternativ dazu eine Auslagerung von Arbeiten an Fremdfirmen oder Kooperationen mit anderen Gemeinden in Erwägung gezogen werden.

Zur Durchführung des Winterdienstes wird empfohlen, diesen an die RVS-Winterdiensttrichtlinie anzupassen, wofür ein Gemeinderatsbeschluss notwendig ist.

Öffentliche Einrichtungen

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Überschüssen ab, die zwischen rd. 35.500 Euro und 74.900 Euro jährlich betragen. Die Überschüsse verblieben im ordentlichen Haushalt bzw. in der operativen Gebarung. Im Zusammenhang mit der Verwendung planmäßiger Überschüsse wird auf die höchstgerichtlichen Entscheidungen verwiesen, die eine Zweckbindung vorsehen.

Die Betriebsergebnisse waren vor allem von der Höhe der Zahlungen an den Wasserverband und dem Bedeckungsgrad aus Einnahmen der Kanalbenützungsgebühren abhängig.

Im Bereich der Kanalanschlussgebühren wurde bei einer stichprobenartigen Einsicht in Vorschreibungen festgestellt, dass sich die von den Bauwerbern selbst eingetragenen Flächenausmaße nicht mit den Flächenausmaßen lt. Plänen deckten. Die Gemeinde hat die Angaben der Bauwerber auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Von der Kanalanschlusspflicht waren im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 50 Objekte befreit. Die Voraussetzungen für die Befreiungen sind mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts, die alle 5 Jahre zu erfolgen hat, zu überprüfen.

Die Höhe der Benützungsgebühren entsprach immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde.

Während die Gebarung der Abfallbeseitigung in den Jahren 2018 und 2019 mit Überschüssen abschließen konnte, hatte die Gemeinde im Jahr 2020 einen Abgang zu verzeichnen und ist auch im Voranschlag 2021 ein negatives Betriebsergebnis präliminiert. Die Gemeinde sollte Maßnahmen zu einer zumindest ausgeglichenen Gebarung ergreifen.

Der Betrieb des von der Gemeinde selbst geführten Kindergartens und der Krabbelstube mit 4 bis 5 Gruppen hatte jährliche Abgänge zwischen rd. 172.500 Euro und 220.100 Euro zu verzeichnen. Umgelegt auf die Anzahl der Gruppen wurden die gemeindespezifischen Werte damit überschritten.

Der Grund für die hohen Kosten ist im Personaleinsatz zu suchen. Es wird empfohlen, die Öffnungszeiten des Kindergartens auf deren Bedarf hin zu überprüfen. Besonders besucherschwächeren Zeiten ist dabei das Augenmerk zu schenken. Bei einer geringeren Anzahl von Kindern sollten Gruppenzusammenlegungen stattfinden. Eine Mindestanzahl von Kindern sollte definiert werden, ab welcher der Kindergarten geöffnet wird.

Da sich die Höhe der Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb an der Anzahl der anwesenden Kinder bemisst, können die ausbezahlten Förderungen ebenfalls als Grundlage herangezogen werden. Wie eine Überprüfung der Jahre 2018 bis 2020 ergab, wurden die Förderungen nie in maximaler Höhe ausbezahlt, was darauf zurückzuführen ist, dass im Referenzzeitraum die für eine Förderung notwendige Kinderanzahl unterschritten wurde.

Der Personaleinsatz im Bereich der Busbegleitung von Kindergartenkindern sollte ebenfalls auf dessen Bedarf hin überprüft werden, da er relativ hoch ist.

Der Betrieb des Freibads verursachte jährlich hohe Abgänge, die zwischen rd. 57.900 Euro und 61.700 Euro betragen. Der höchste Aufwand entfiel auf die Personalkosten, die durch die Badeaufsicht und die Instandhaltungsarbeiten durch den Bauhof verursacht wurden. Mit den Einnahmen aus Eintrittsentgelten konnte deren Gegenfinanzierung nur zu einem geringen Anteil finanziert werden.

Zur Reduktion des Abgangs sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden. Diese werden einerseits in einer Erhöhung der Eintrittspreise und andererseits in eingeschränkten Öffnungszeiten gesehen. Auch die Heranziehung von Ferialarbeitskräften kann zu einer Verringerung der Personalkosten führen. Ziel sollte eine 50 %ige Kostendeckung durch die Einnahmen sein.

Zur geplanten Generalsanierung des Freibads wird festgestellt, dass diesbezüglich mit einem an das Freibadareal angrenzenden expandierenden Tourismusbetrieb Kontakt aufgenommen werden sollte. Dabei sollte sich die Gemeinde bemühen, den Betrieb für eine finanzielle Beteiligung an den Errichtungs- und Betriebskosten bei gleichzeitiger Einräumung eines Nutzungsrechts seitens des Betriebs für sich zu gewinnen.

Die Miethöhe bei der Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung sollte sich in Zukunft an den m²-Sätzen des Richtwertgesetzes orientieren. Festgestellt wurde, dass die im Mietvertrag vereinbarte Indexanpassung nicht vorgenommen wurde. Außerdem wurden die Betriebskosten für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Beheizung nur in Form einer monatlichen Pauschalzahlung verrechnet, obwohl die Wohnung seit Sanierungsarbeiten über eigene Zähler verfügt. In Zukunft ist am Ende jeden Jahres eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen, die sich an den tatsächlichen Verbräuchen bemisst. Zu wenig vorgeschriebene Mieten und Betriebskosten sind nachzuverrechnen.

Der Turnsaal der Volksschule wird lt. vorgelegtem Belegungsplan außerhalb der Schulzeiten wöchentlich an ca. 28 Stunden pro Woche von Sportvereinen für Trainingszwecke und für die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen genutzt. Für die Nutzung der Räumlichkeiten zu außerschulischen Zwecken hat der Gemeinderat eine Mehrzweck- und Turnhallenbenützungsbekanntmachung beschlossen, die auch eine Einhebung von Nutzungstarifen vorsieht. Die Einhebung einer Miete ist im Wesentlichen auf Veranstaltungen mit Gewinnabsicht abgestellt. Da der Turnsaal für derartige Zwecke nur in einem äußerst geringen Ausmaß genutzt wird, erzielte die Gemeinde daraus fast keine Einnahmen.

Die Turnhallenbenützungsbekanntmachung enthält neben den Mieten auch Tarife für die Abgeltung von Betriebskosten und die Reinigung für alle Nutzer. Diese wurden ebenfalls nicht vorgeschrieben. Diese Tarife sind jedenfalls allen Nutzern zu verrechnen.

Für die Pausenaufsicht in den Schulen wurden im Zeitraum 2018 bis 2020 keine Förderanträge an das Amt der Oö. Landesregierung gestellt, obwohl gemäß den aufsichtsbehördlichen

Richtlinien dafür Zuschüsse gewährt werden. In Zukunft hat die Gemeinde um eine Förderung anzusuchen.

Die Abgänge im Bereich der Schülerspeisung haben sich von rd. 2.800 Euro im Jahr 2018 auf rd. 12.900 Euro im Jahr 2020 erhöht. Es sollten Maßnahmen zu einer kostendeckenden Gebarung ergriffen werden. Dazu sollten genaue Aufzeichnungen geführt werden, die Auskunft über den tageweisen Bedarf an Essensportionen getrennt nach Kindern, Gemeinde- und Schulpersonal sowie sonstige Teilnehmer liefern. Bei einem geringeren Bedarf für Kinder könnten Optimierungsmaßnahmen in Form einer Verkürzung der wöchentlichen Ausspeisung gefunden werden.

Der Aufwand für die Feuerwehren ist im überprüften Zeitraum angestiegen und übertraf den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtwert pro Einwohner, der auch bei der Gewährung von Härteausgleichsmittel herangezogen wird, deutlich. Die Gemeinde sollte sich in Zukunft bei der Budgetierung an diesem Richtwert orientieren.

Festgestellt wurde, dass der Ankauf von Feuerwehrbekleidung, der vom Land OÖ gefördert wurde, über die operative Gebarung abgewickelt wurde. Die lt. aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen vorgesehenen Eigenanteile der Feuerwehr und die Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos sind daraus nicht ersichtlich. Die Übereinstimmung der Finanzierung mit dem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde und allfällige Forderungsansprüche der Gemeinde sind zu überprüfen.

Sowohl im ordentlichen Haushalt bzw. in der operativen Gebarung als auch im außerordentlichen Haushalt bzw. in der investiven Gebarung entfielen jährlich hohe Kosten auf die Bereiche der Gemeindestraßen und Güterwege. Angesichts der negativen Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit, aber auch im Hinblick auf die hohen Mehr- und Überstundenleistungen der Bauhofmitarbeiter, sollte der Aufwand reduziert werden.

Investive Vorhaben wurden sowohl über den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG („Gemeinde-KG“) als auch über die Gemeinde abgewickelt.

Bei der Erweiterung des Feuerwehrhauses über die „Gemeinde-KG“ kam es zu einer Kostenüberschreitung gegenüber dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan. Da sich die Gemeinde nicht zeitgerecht mit der Aufsichtsbehörde über die zu erwartende Kostenerhöhung in Verbindung gesetzt hat, erfolgte keine Aufstockung von Fördermitteln. In Zukunft hat die Gemeinde sich rechtzeitig mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen, sobald sich Abweichungen vom Finanzierungsplan abzeichnen.

Ende des Jahres 2020 wies die Gebarung der investiven Vorhaben bei Einrechnung der Vorjahresergebnisse einen negativen Saldo in Höhe von rd. 750.400 Euro aus. Von diesem Betrag wurden rd. 284.500 Euro über Darlehen zwischenfinanziert.

In den Jahren 2020 und 2021 sollen lt. aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplänen noch rd. 557.000 Euro an Bedarfszuweisungsmittel flüssig gemacht werden, die den Abgang reduzieren. Verbleibende Restbeträge, die aus Mehrkosten aus dem investiven Vorhaben „Neugestaltung Ortszentrum“ und „Güterwege“ resultieren, sind über Eigenmittel zu bedecken.

Detailbericht

Die Gemeinde Natternbach

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	30,95
Seehöhe (Hauptort):	652 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	183

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	15
Güterwege (km):	45
Landesstraßen (km):	16

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	5	4	2	
	VP	SP	FP	Grüne	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.337
Registerzählung 2011:	2.321
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.286
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.305
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.473
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.446

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	15
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	54
Druckleitungen (km):	5,1
Pumpwerke Kanal:	10

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der <i>der laufenden Geschäftstätigkeit</i> RA 2020:		4.038.025	
Ergebnis der <i>der laufenden Geschäftstätigkeit</i> RA 2020:		-174.373	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		62 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.092	Rang (Bezirk / OÖ):*	19 / 234

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Freibad:	1
Sportanlage:	1

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	4 Gruppen, 76 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 11 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 106 Schüler
Mittelschule:	5 Klassen, 96 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der öö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Marktgemeinde Natternbach zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden. Sie erhielt deswegen auch jährlich Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017 sowie Strukturfondsmittel, welche an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeschüttet werden. Trotzdem konnte sie die laufenden Ausgaben im überprüften Zeitraum immer bedecken bzw. Überschüsse erwirtschaften, die sie einerseits Rücklagen zuführte und andererseits zur Finanzierung investiver Vorhaben verwendete.

Die Haupteinnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwands stammten im Zeitraum 2018 bis 2020 zu durchschnittlich rd. 69 % aus der Steuerkraft, rd. 12 % aus Benützungsgebühren und rd. 7 % aus Einnahmen von Trägern öffentlichen Rechts.

Die Einnahmen aus der Steuerkraft haben sich im selben Zeitraum geringfügig um 0,71 % (rd. 20.100 Euro) reduziert, während die Benützungsgebühren um rd. 6,56 % (rd. 30.500 Euro) gestiegen sind. Die Zahlungen von Trägern öffentlichen Rechts haben sich ebenfalls um rd. 7 % (rd. 21.000 Euro) erhöht.

Gemessen an den Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. den Auszahlungen der operativen Gebarung stellten mit rd. 30 % die Umlagentransferzahlungen¹ und mit rd. 28 % die Personalausgaben² die höchsten Kostenfaktoren dar.

Mit einer Erhöhung um rd. 12 % (rd. 126.000 Euro) der Bezüge der aktiven Bediensteten und einer Erhöhung von rd. 51 % (rd. 30.500 Euro) für Pensionen war der Personalaufwand jener Kostenfaktor, der im überprüften Zeitraum am höchsten angestiegen ist. Auf die Gründe dieser Kostensteigerungen wird noch im nachstehenden Kapitel „Personal“ detailliert eingegangen. Die Umlagentransferzahlungen folgen mit einer Erhöhung von rd. 4,60 % (rd. 54.600 Euro).

Mit 1. Jänner 2020 erfolgte eine Umstellung der Buchhaltungssysteme von einem kameralen System auf ein Drei-Komponenten-System. Die im kameralen System erfolgte Gliederung in einen ordentlichen Haushalt (lfd. Betriebsaufwand) und in einen außerordentlichen Haushalt (Investitionstätigkeit) wurde durch eine Gliederung in einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt ersetzt. Aus diesem Grund werden nachstehende Rechnungsergebnisse gesondert betrachtet.

Rechnungsabschluss 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	3.950.504	4.245.671
Ausgaben	3.888.317	4.247.852
Überschuss/Abgang	62.187	-2.180

In der Darstellung wurden zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen nicht berücksichtigt (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen		
Verkaufserlöse	15.567	0

¹ Sozialhilfverbandsumlage, Krankenanstaltenbeiträge, Rettungsbeitrag, Beitrag Bezirksabfallverband, Landesumlage

² inkl. Pensionszahlungen

BZ für Haushaltsausgleich	316.000	0
gesamt	331.567	0
Ausgaben		
Anteilsbeträge für den ao. Haushalt	24.636	0
Investitionen	38.262	24.448
Fehlbetrag Vorjahr	330.856	0
gesamt	393.754	24.448

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	4.187.358	4.129.928	57.430
Investive Gebarung (Saldo 2)	61.630	255.559	-193.929
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-136.499	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	47.471	-47.471
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		-47.471	
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	1.676.142	1.673.837	2.305
Zwischensumme (Saldo 7)	5.925.130	6.106.794	-181.664
abzgl. investive Einzelvorhaben	210.963	220.560	-9.596
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	1.676.142	1.673.837	2.305
Summe	4.038.025	4.212.397	-174.372
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-174.373	

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Ergebnishaushalt RA 2020	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.426.422
Aufwendungen	4.640.839
Nettoergebnis (Saldo 0)	-214.417
Entnahme von Rücklagen	0
Zuweisung an Rücklagen	24.593
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-239.010

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die planmäßigen Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) gedeckt werden konnten (Beträge in Euro):

Erträge	160.183
Abschreibungen	444.689
Saldo	-284.506

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	12.994.835	12.811.305	-183.530
Kurzfristiges Vermögen	296.005	407.249	111.244
Summe	13.290.840	13.218.554	-72.286
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.730.854	6.562.359	-168.495
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	5.018.115	4.905.932	-112.183
Langfristige Fremdmittel	1.109.555	1.073.457	-36.098
Kurzfristige Fremdmittel	432.315	676.805	244.490
Summe	13.290.839	13.218.553	-72.286

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen bestand per 1. Jänner 2020 zu rd. 91 % aus Sachanlagen, die sich wiederum zum Großteil aus Grundstücks- und Gebäudevermögen (rd. 91 %) zusammensetzten. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen sind mit rd. 9 % an den Sachanlagen beteiligt. Das kurzfristige Vermögen setzte sich mit rd. 92 % aus den liquiden Mitteln (Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven) und zu rd. 8 % aus kurzfristigen Forderungen (Abgabenrückstände, Liefer- und Leistungsrückstände) zusammen.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu rd. 51 % aus Eigenmitteln der Gemeinde (Nettovermögen), rd. 38 % aus Investitionszuschüssen und rd. 11 % aus Fremdmitteln.

Voranschlag 2021 inklusive Nachtragsvoranschlag

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt VA 2021			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	4.678.500	4.455.000	223.500
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.198.700	1.827.800	-629.100
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-405.600	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	572.100	47.800	524.300
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		118.700	
abzgl. investive Einzelvorhaben	1.858.000	1.824.800	33.200
Summe	4.591.300	4.505.800	85.500
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		85.300	

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich gegenüber der ersten Veranschlagung, aus der sich noch ein negatives Ergebnis in Höhe von Minus 125.300 Euro errechnete, verbessert. Ein Grund dafür liegt ua. auch darin, dass die Gemeinde aus dem 2. Gemeindepaket Vorauszahlungen auf die Ertragsanteile erhielt, was sich in Mehreinnahmen in Höhe von 304.000 Euro niederschlagen wird.

Ergebnishaushalt VA 2021	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.915.200
Aufwendungen	5.027.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	-111.900
Entnahme von Rücklagen	
Zuweisung an Rücklagen	15.600
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-127.500

Auch der Ergebnishaushalt wird sich gegenüber der ersten Veranschlagung mit einem Nettoergebnis in Höhe von Minus 817.200 Euro um 689.700 Euro verbessern. Neben den bereits angeführten höheren Transferzahlungen aus den Vorschüssen auf die Ertragsanteile werden höhere Erträge aus Transfers zu einer Verbesserung des Ergebnisses beitragen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-296.200	-207.400	-139.000	-18.700
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-296.200	-207.400	-139.000	-18.700
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-338.000	-250.000	-173.500	-130.800

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte während des gesamten Prüfungszeitraums über Rücklagenmittel, die sich wie folgt zusammensetzten:

Stand Ende	2018	2019	2020	VA 2021
Betriebsmittelrücklage	0,46	0,46	0,46	0,46
Rücklage für soziale Zwecke	291	291	292	300
Kanalbaurücklage - Anschlussgebühren	146.019	190.816	212.916	187.100
Kanalbaurücklage - Aufschließungsbeiträge	96.573	98.559	101.042	101.700
Rücklage Optionsprämie	25.019	25.028	25.038	25.000
Gesamt	267.902	314.695	339.288	314.100

Die Betriebsmittelrücklage sowie die Rücklage für soziale Zwecke wurden im Jahr 2021 bereits aufgelöst. Die Rücklagenmittel für soziale Zwecke wurden einem Sozialverein zur Verfügung gestellt.

Festgestellt wurde, dass auch in der voranschlagsunwirksamen Gebarung Rücklagenmittel als schließliche Reste ausgewiesen wurden, deren Darstellung jedoch im Rücklagennachweis

fehlt. Außerdem wurde die Verwendung dieser Mittel haushaltsunwirksam über die Verwahrgeldgebarung abgewickelt. Ende des Jahres 2020 stellte sich der Stand dieser nicht im Nachweis ausgewiesenen Rücklagenmittel wie folgt dar:

Gesunde Gemeinde	9.992
Umweltausschuss	578
Junge Gemeinde	2.940
Kulturausschuss	3.902
naturaktive Gemeinde	-331
Ausfinanzierung Indianerspielgelände	6.993
Gesamt	24.075

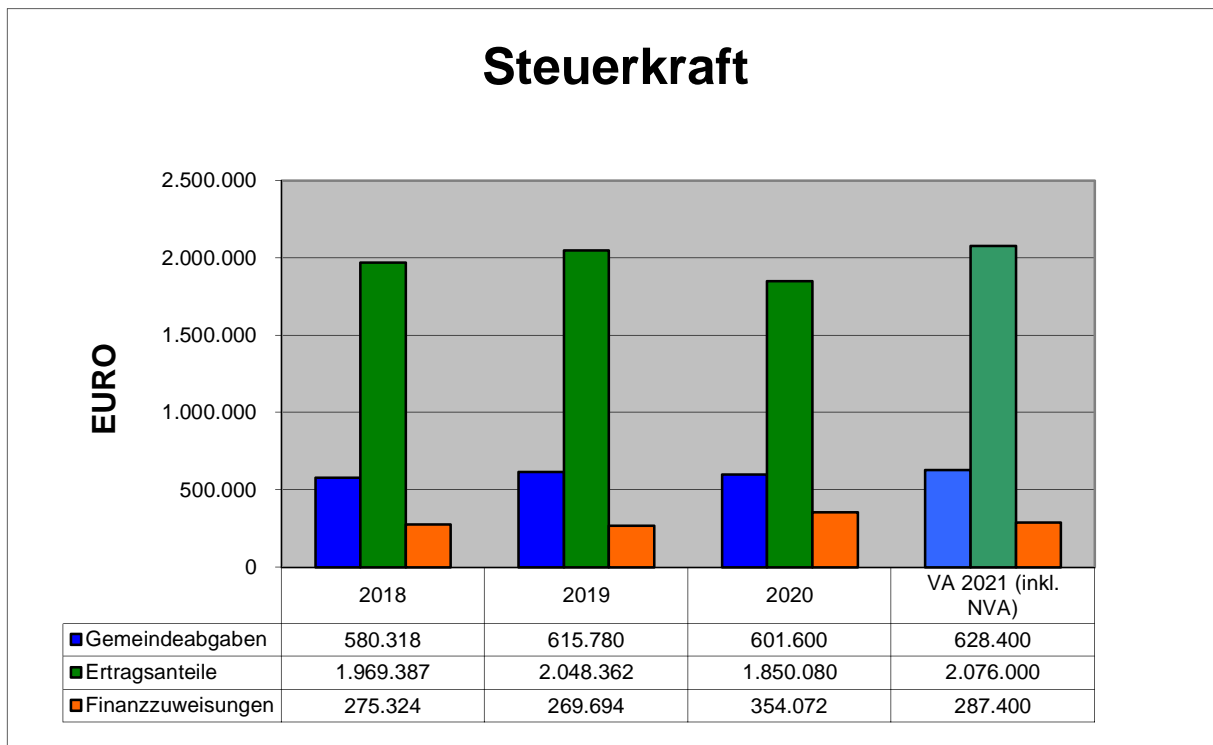
Die Rücklagenmittel sind in Zukunft im Rücklagennachweis darzustellen. Eine Verwendung der Rücklagenmittel hat haushaltswirksam zu erfolgen.

Bis auf das Jahr 2021 wurden die Rücklagenmittel auch immer als innere Darlehen zur Stützung des laufenden Girokontos herangezogen. Deswegen fielen auch im Jahr 2021 im Vergleich zu den Vorjahren höhere Kassenkreditzinsen an.

Die Rücklagenmittel sollten laufend bis zu deren Verwendung als innere Darlehen verwendet werden. Da eine Veranlagung auf Sparbüchern beim derzeitigen Zinsniveau keine Vorteile bringt, wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung empfohlen, sämtliche Sparbücher aufzulösen und die Rücklagenmittel entweder direkt am laufenden Girokonto oder auf einem Subkonto möglichst ertragbringend zu veranlagern.

Die als innere Darlehen verwendeten Zahlungsmittelreserven sind gemäß § 92a Oö. Gemeindeordnung 1990 in einem Nachweis darzustellen.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Mit einer Steuerkraft von 1.092 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 landesweit den 234. Platz bzw. im Bezirk den 19. Rang.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 war die Steuerkraft an den Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. den Einzahlungen aus der operativen Gebarung mit durchschnittlich rd. 69 % beteiligt.

Die Finanzkraft setzte sich durchschnittlich zu rd. 68 % aus den Einnahmen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rd. 21 % aus Gemeindeabgaben und zu 11 % aus Finanzzuweisungen zusammen:

	2018	2019	2020	Veränderung	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Gemeindeabgaben	580.318	615.780	601.600	3,67	21.282
Ertragsanteile	1.969.387	2.048.362	1.850.080	-6,06	-119.307
Finanzzuweisungen	275.324	284.094	354.072	28,60	78.748
Gesamt	2.825.029	2.948.236	2.805.752	-0,68	-19.277

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Einzahlungen aus Ertragsanteilen verringert, zum Teil konnten diese Ausfälle durch höhere Einnahmen bzw. Einzahlungen aus Gemeindeabgaben und Finanzzuweisungen kompensiert werden. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2020 zusätzliche Einnahmen aus Gemeindepaketen in Höhe von 96.000 Euro.

Auf Grund von Vorschusszahlungen des Bundes auf Ertragsanteile im Rahmen des 2. Gemeindepakets haben sich die Einzahlungen daraus von ursprünglich 1.772.000 Euro auf 2.076.000 Euro um 304.000 Euro erhöht.

Festgestellt wurde, dass die in einer Höhe von 116.500 Euro im Nachtragsvoranschlag 2021 präliminierten Finanzzuweisungen des Bundes gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 zu niedrig veranschlagt wurden, da tatsächlich rd. 177.900 Euro ausgeschüttet wurden.

Gemeindeabgaben

Die Einnahmen bzw. Einzahlungen aus Gemeindeabgaben waren im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich rd. 21 % an der gesamten Steuerkraft beteiligt. Dies stellt im landesweiten Vergleich einen relativ geringen Anteil dar. Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt.

	2018	2019	2020	Veränderung 2018-2020	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Grundsteuer A	18.246	27.309	21.321	16,85	3.075
Grundsteuer B	149.235	148.161	153.661	2,97	4.426
Kommunalsteuer	391.574	408.927	403.310	3,00	11.735
Sonstige Abgaben	21.263	31.384	23.308	9,62	2.045

Grundsteuer

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Festgestellt wurde, dass zum Teil Bauvorhaben im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen waren, obwohl bereits eine Fertigstellungsanzeige vorlag.

Das AGWR ist laufend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Es wurden bei dieser stichprobenartigen Überprüfung mehrere sehr geringe Grundsteuern festgestellt. Eine Erhebung ergab, dass dies auf noch laufende Grundsteuerbefreiungen und verzögerte Bewertungen durch das Finanzamt nach Einreichung von Baufertigstellungsanzeigen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde sollte an Hand der Grundsteuerhebeliste jene Objekte überprüfen, die eine sehr geringe Grundsteuer entrichten und an Hand der örtlichen Gegebenheiten und Ortskenntnisse vergleichen, inwieweit bei diesen Objekten seit der Festsetzung der letzten Grundsteuer tatsächlich keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Anhebung der Grundsteuer bewirken könnten. Auch sollte im Zuge von Feuerbeschauen der Bestand bei einem Objekt mit der der Grundsteuerbemessung zu Grunde liegenden Bemessungsgrundlage verglichen werden. Bei jenen Änderungen, die bereits an das Finanzamt zur Neubewertung übermittelt wurden, sollte darauf geachtet werden, dass es durch verzögerte Neubewertungen zu keiner Verjährung kommt. Es wird in bereits länger zurück liegenden Eingaben an das Finanzamt empfohlen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Gemäß § 80 Bewertungsgesetz 1955 hat derjenige, dem eine wirtschaftliche Einheit zuzurechnen ist, eine Erklärung abzugeben, wenn Umstände vorliegen, die zu einer Fortschreibung oder Nachfeststellung führen und diese Umstände nicht gemäß Abs. 4 bis 6 (Meldung durch öffentliche Stellen) dem Finanzamt mitgeteilt werden. § 133 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend.

Diese Verpflichtung jedes Abgabepflichtigen sollte die Gemeinde in Form einer Mitteilung in den Gemeindenachrichten bekannt machen.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich rd. 67 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 erhöhten sich die Einnahmen von rd. 391.600 Euro auf rd. 403.310 Euro um 3 % (rd. 11.700 Euro).

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

Kommunalsteuer	Anzahl der Betriebe		
	2018	2019	2020
bis 5.000 Euro	47	48	46
5.001 - 10.000 Euro	5	9	7
10.001 - 20.000 Euro	8	6	9
20.001 - 60.000 Euro	3	4	3
Gesamt	63	67	65

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe wurde mit Gemeinderatsbeschluss von 23 Euro je Hund (2018) auf 25 Euro (2020) angehoben. Im Jahr 2021 fand eine neuerliche Erhöhung auf 40 Euro statt. Die Abgabe für Wachhunde ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit 20 Euro festgesetzt. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betragen rd. 2.800 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. März 2016 eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Der Abgabe unterliegen Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsentgeltes gebunden ist sowie Spielapparate an Orten, die für alle Personen unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind sowie Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

Die Gemeinde erhielt aus der Lustbarkeitsabgabe in den Jahren 2018 und 2020 Einnahmen zwischen rd. 1.100 Euro und 1.300 Euro. Im Jahr 2019 haben sich die Einnahmen einmalig auf rd. 7.800 Euro erhöht.

Die Erhöhung des Jahres 2019 ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr eine Aufrollung nicht vorgeschriebener Lustbarkeitsabgaben erfolgte. Der Prüfungsausschuss hat dem Gemeinderat am 28. Juni 2019 darüber berichtet, dass bei einer Prüfung des Veranstaltungswesens in 32 Fällen Mängel in Form fehlender Veranstaltungsanzeigen und dadurch fehlender Vorschreibungen der Lustbarkeitsabgabe festgestellt wurde. Dies trifft auch auf die Vorschreibung von Turnsaalmieten zu. Über Vorschlag des Prüfungsausschusses wurde vom Gemeinderat eine vollständige Aufrollung und Nachverrechnung der nicht vorgeschriebenen Beträge rückwirkend auf die Dauer von 5 Jahren beschlossen.

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine zeitgerechte und vollständige Einhebung zu achten.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, dessen Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Der Gemeinderat hat sich mit der Einführung eines Gemeindezuschlags befasst, eine Einhebung jedoch bis auf weiteres verschoben. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde nach wie vor kein Gemeindezuschlag eingehoben.

Im Sinne der Ausschöpfung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Einnahmequellen wird empfohlen, diesen Zuschlag einzuheben.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben durchschnittlich rd. 8.400 Euro jährlich.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei der Stichproben zu Baubewilligungen (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass bei Veranstaltungsanzeigen die Verwaltungsabgaben und Eingabegebühren korrekt vorgeschrieben wurden. Festgestellt wurde, dass auch Meldungen von Veranstaltungen vergebührt wurden, was lt. Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 nicht vorgesehen ist.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) und Vorschreibung von allfälligen Verwaltungsabgaben (Bescheidform) zu achten.

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Selbiges gilt für die 6-wöchige Frist für Veranstaltungsanzeige. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen bzw. -meldungen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben.

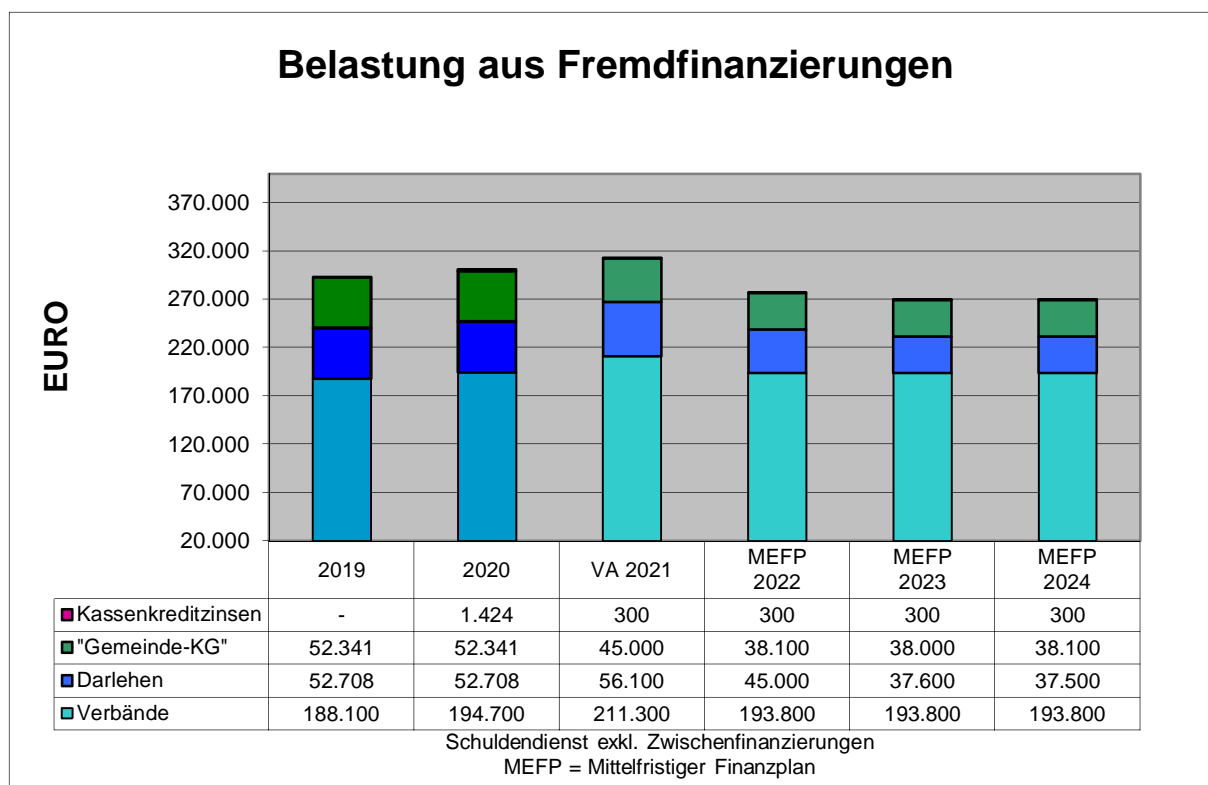
Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Auf die gemäß Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 verpflichtende Verwendung des aktualisierten Formulars „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: März 2021) bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, wird hingewiesen.

Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD-E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: März 2021) zu verwenden.

Fremdfinanzierungen



In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen (exkl. Zwischenfinanzierungen) ersichtlich. Die Netto-Gesamtbelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) der Marktgemeinde Natternbach betragen in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt rd. 105.000 Euro.

Die Zahlungen an den Wasserverband Natternbach-Neukirchen-Eschenau betragen im überprüften Zeitraum (2019 bis 2020) jährlich rd. durchschnittlich 191.400 Euro. Die höhere Veranschlagung im Jahr 2021 erfolgte auf Grund dessen, da der Schuldendienst für den letzten Bauabschnitt 13 zu laufen beginnt.

Darlehen

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, der Zwischenfinanzierungen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2018 bis 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand Jahresende	2019	2020	VA 2021
Darlehen	553.242	505.772	458.000
Zwischenfinanzierung	284.486	284.486	507.200
Einwohner	2.286	2.305	2.446
Pro-Kopf-Verschuldung	366	343	395
Haftungen (inkl. Zwischenfinanzierung)	7.617.319	8.336.867	6.552.800
Gesamt (inkl. Haftungen und Zwischenfinanz.)	8.455.047	9.127.125	7.518.000
Verbindlichkeiten pro Einwohner	3.699	3.960	3.074

Die Gemeinde belegte im Jahr 2019 mit ihrer Pro-Kopf-Verschuldung Rang 43 landesweit und Rang 3 bezirkswweit, womit der Verschuldungsgrad als hoch zu bezeichnen ist.

Am Ende des Jahres 2019 nahm die Gemeinde insgesamt 6 Darlehen (2 davon Zwischenfinanzierung) in Anspruch.

Verwendungszweck	Schuldendienst 2018 (Beträge in Euro)
Neubau Marktgemeinde Natternbach	21.203
Projekt Ortsgestaltung - Teilfinanzierung	16.512
Indianerspielgelände - Ausfinanzierung	7.922
FF Natternbach TLF-Ankauf	7.072
Gesamtsumme	52.708

Sämtliche Verträge waren an den 3-Monatseuribor gebunden und verzeichneten einen Aufschlag zwischen 0,75 % und 1,1 %. Die Gesamtlaufzeit dieser Darlehen betrug zwischen 10 und 20 Jahre. Vor der Vergabe wurden die Darlehen ausgeschrieben und die Darlehen nach dem Billigstbieterprinzip vergeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, in welcher Höhe und für welches Vorhaben die Zwischenfinanzierungen aufgenommen wurden:

Vorhaben	Gemeinde	Gemeinde-KG
Projekt Ortsgestaltung	300.000 Euro	
Neubau Marktgemeinde	650.000 Euro	
Schulsanierung 4. Etappe		1.106.880 Euro
Summe	950.000 Euro	1.106.880 Euro

Im Jahr 2019 wurde die Zwischenfinanzierung des Projekts „Neubau Marktgemeinde“ getilgt.

Haftung

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden sind.

Der Stand der Haftungen (exkl. Zwischenfinanzierung) betrug zum Jahresende 2020 lt. Haftungsnachweis insgesamt rd. 6.970.000 Euro.

Die Haftungen (inkl. Zwischenfinanzierungen) teilten sich am Ende des Rechnungsjahres 2020 wie folgt auf (Beträge in Euro):

Wasserverband Natternbach-Neukirchen-Eschenau	4.317.519
Marktgemeinde Natternbach	3.518.146
VFI Natternbach & Co KG	501.201
Gesamt	8.336.867

Der höchste Anteil an Haftungen wurde für Darlehen des Wasserverbands übernommen. Ebenso hat die Gemeinde Haftung für 3 Darlehen und einer Zwischenfinanzierung für die „Gemeinde-KG“ übernommen. Im Berichtsteil „VFI Natternbach & Co KG“³ wird genau über die Darlehen der „Gemeinde-KG“ eingegangen.

Kassenkredit

Zur Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum immer 3 Angebote eingeholt. Die Gemeinde entschied sich immer für das günstigste Angebot.

Im Jahr 2020 wurde ein Kassenkredit mit einem Rahmen von 500.000 Euro im Gemeinderat beschlossen. Zum 31. Dezember 2020 war der Kassenkredit mit einem Betrag von rd. 419.000 Euro belastet. Die Zinsbelastung am Girokonto betrug im Prüfungsjahr 2020 rd. 1.400 Euro. Ansonsten wurde der Kassenkredit im Prüfungszeitraum 2018 und 2019 kaum ausgenützt.

³ „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG“

Laut Gemeinde sind auf Grund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 die Ertragsanteile eingebrochen. Zum Erreichen des Haushaltsausgleiches musste der Kassenkredit beansprucht werden.

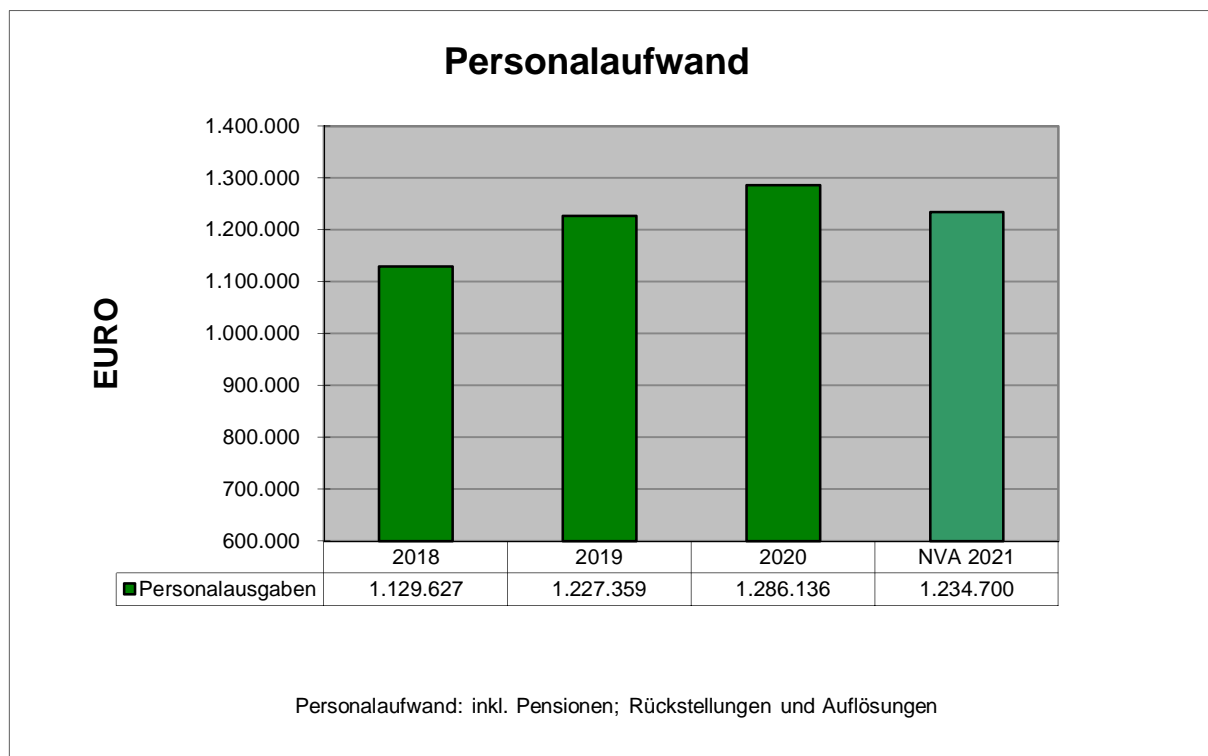
Geldverkehrsspesen

Die Marktgemeinde Nattenbach führte zum Prüfungszeitpunkt 3 Girokonten bei verschiedenen Bankinstituten, wobei im Prüfungszeitraum im Wesentlichen nur 2 Bankverbindungen vorrangig genutzt wurden. Die Geldverkehrsspesen stiegen im Prüfungszeitraum von rd. 1.500 Euro (2018) auf rd. 4.050 Euro (2019).

Die Geldverkehrsspesen sind als hoch anzusehen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung des wenig genutzten Kontos eine Einsparung bringen.

Personal



Der Personalaufwand für aktive Bedienstete hat sich im überprüften Zeitraum um rd. 12 % (rd. 126.000 Euro) erhöht, die Pensionszahlungen sind um rd. 51 % (rd. 30.500 Euro) angestiegen.

Nachstehende Aufstellung verdeutlicht die Entwicklungen der Personalausgaben in den einzelnen Bereichen:

Bereich	2018	2019	2020	Entwicklung		Aufwand
	Beträge in Euro			in %	in Euro	je EW
Gemeindeverwaltung	307.537	342.667	349.521	13,65	41.984	141
Volksschule	92.658	104.295	93.978	1,42	1.320	38
Mittelschule	87.458	71.314	52.967	-39,44	-34.491	21
Schülerausspeisung	26.796	28.001	28.359	5,83	1.563	11
Kindergarten	340.935	387.054	453.919	33,14	112.984	184
Musikschule	6.999	11.039	5.083	-27,38	-1.916	2
Bauhof	193.272	192.127	192.912	-0,19	-359	78
Freibad	4.374	5.665	6.646	51,95	2.272	3
Sonstige	9.701	10.805	12.382	27,64	2.681	5
	1.069.731	1.152.966	1.195.767	11,78	126.037	484
Pensionen	59.896	74.393	90.369	50,88	30.473	37

Die höchsten Steigerungen sind beim Kindergartenpersonal und beim Personal der Gemeindeverwaltung zu verzeichnen, in der Mittelschule haben sich die Personalausgaben deutlich verringert. Auf die Gründe dieser Entwicklungen wird nachstehend noch genauer eingegangen.

In den Personalausgaben sind auch einmalige Leistungen für die Auszahlung von Abfertigungen und Dienstjubiläen enthalten:

	2018	2019	2020	2021
Abfertigungszahlungen	32.253	44.457	20.156	0
Jubiläumszuwendungen	0	10.492	0	6.236
Urlaubersatzleistung	3.511	0	0	0
Gesamt	35.764	54.949	20.156	6.236

Lt. Veranschlagung 2021 bzw. zu dem im Zeitpunkt der Gebarungseinschau bereits vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 haben sich die Personalausgaben des Jahres 2021 auf rd. 1.234.700 Euro gesenkt. Dieser Rückgang ist auf geringere Personalausgaben im Volksschulbereich zurückzuführen.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde zuletzt in der Sitzung des Gemeinderats am 31. Dezember 2021 im Zuge der Voranschlagserstellung 2022 beschlossen. Ein Vergleich mit den tatsächlich besetzten Dienstposten bzw. den Entlohnungen der Bediensteten per 31. Dezember 2021 zeigt Folgendes:

	Voranschlag 2022		tatsächlich besetzt	Differenz
		PE	PE	PE
Verwaltung	GD 11	1	1,00	0,00
	GD 16	2	2,00	0,00
	GD 18	2	1,00	-1,00
	GD 20	1	0,50	-0,50
Kindergarten	I2b1/KBP	3,5	5,02	1,52
	GD 22	3	3,26	0,26
Schülerausspeisung	GD 23	0,92	0,55	-0,37
Handwerklicher Dienst	GD 19	4	3,00	-1,00
	GD 25	7	5,91	-1,09

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, entspricht die tatsächliche Besetzung der Dienstposten nicht dem Dienstpostenplan.

Der Dienstpostenplan sollte an die tatsächliche Besetzung angepasst werden, wobei allfällige Änderungen, die sich während eines Jahres ergeben werden, eingeplant werden sollen.

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.001 bis 2.500 Einwohnern ist im § 8 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 geregelt. Die Gemeindeverwaltung erfüllt mit ihrer Besetzung die gesetzlichen Vorgaben.

Die Personalausgaben in der Gemeindeverwaltung haben sich im überprüften Zeitraum von rd. 307.500 Euro auf rd. 349.500 Euro gesteigert, was einer Erhöhung von 13,65 % (rd. 42.000 Euro) entspricht. Neben allgemeinen Bezugserhöhungen und bezugs- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen ist die Steigerung vor allem auf die Einstellung eines Lehrlings und finanzielle Abgeltungen von Mehrleistungen zurückzuführen.

Geschäftsverteilungsplan

Ein Geschäftsverteilungsplan wurde vorgelegt.

Zielvereinbarungsgespräche

Es werden regelmäßig Dienstbesprechungen von der Amtsleitung mit allen Bediensteten durchgeführt.

Mit den Bediensteten sollten einmal jährlich Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und allen Mitarbeitern in Einzelgesprächen entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollte dabei das Zeitverhalten der Bediensteten bilden.

Verwaltungskostentangente

Gemäß den Rechnungsaufschreibungen hat die Gemeinde Verwaltungskosten auf folgende Bereiche umgelegt:

	2018	2019	2020
Tourismus	4.372	4.510	5.044
Abwasserbeseitigung	2.000	2.000	2.000
Abfallbeseitigung	1.800	1.800	1.800
Gesamt	8.172	8.310	8.844

Die Zahlen basieren auf Schätzungen.

Die Gemeinde sollte Aufzeichnungen über den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Bereichen führen, um die Kosten auf die betrieblichen Einrichtungen realistisch umlegen zu können.

Reinigung

Sämtliche Gebäude der Gemeinde wurden Ende des Jahres 2021 durch 9 Mitarbeiterinnen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 5,91 Personaleinheiten gereinigt. Fremdfirmen werden nicht zur Reinigung beigezogen. Es werden die Räumlichkeiten des Marktgemeindeamts, der Volksschule, der Mittelschule, des Kindergartens und der Musikschule gereinigt.

Die Gemeinde hat im Jahr 2016 durch ein Personalberatungsunternehmen eine Bedarfsprüfung der Reinigung vornehmen lassen. Die Überprüfung ergab ein Einsparungspotenzial von zusammengerechnet 17 Wochenstunden. Die vom Unternehmen errechneten Werte decken sich auch mit den gemeindespezifischen Durchschnittswerten.

Eine Gegenüberstellung des Reinigungskonzepts mit den Beschäftigungsausmaßen der Bediensteten im Zeitpunkt der Gebärungseinschau zeigte, dass die empfohlenen Reinigungsstunden pro Woche um 7,75 Stunden überschritten wurden, wobei diese Überschreitung auf höhere Reinigungsstunden in der Volksschule zurückzuführen sind. Der Grund für diese Überschreitung ist darin zu suchen, dass entsprechend der Empfehlung aus dem Reinigungskonzept der Dienstposten des Schulwarts nach dessen Pensionierung im Jahr 2017 nicht nachbesetzt wurde und dessen Reinigungstätigkeiten an das vorhandene Reinigungspersonal übertragen wurden. Die handwerklichen Tätigkeiten in den Schulen werden seitdem durch Bauhofmitarbeiter wahrgenommen.

Festgestellt wurde, dass einige Bedienstete der Reinigung mit ihren Beschäftigungsausmaßen nicht das Auslangen finden konnten und zum Teil hohe Mehrstunden und Überstunden einerseits finanziell und andererseits über Zeitguthaben ausgeglichen bekamen.

Sollten sich die Rahmenbedingungen gegenüber dem Jahr 2016 wesentlich geändert haben, so empfiehlt es sich, das Reinigungskonzept durch eine Personalberatungsfirma evaluieren zu lassen. Zu einer Kostensenkung könnte auch die Auslagerung personal- und geräteintensiver Reinigungsflächen an Fremdfirmen (zB Großreinigungen in Schulen in den Sommerferien, Reinigung von Fensterflächen) bei gleichzeitiger Reduktion von Beschäftigungsausmaßen von Reinigungskräften der Gemeinde beitragen. Eine ähnliche Empfehlung findet sich auch im Reinigungskonzept.

Grundsätzlich sollte mit den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßen der Reinigungskräfte das Auslangen gefunden werden und Mehrstunden nur in besonderen Anlässen und über Anordnung der Bürgermeisterin bzw. der Amtsleitung geleistet werden.

Mehrstunden-, Überstunden- und Urlaubsreste

Mehrstunden wurden in allen Bereichen geleistet. Diese wurden in Form von Zeitguthaben oder finanziell abgegolten.

Ende des Jahres 2021 waren sehr hohe Mehrstundenreste von zusammengerechnet rd. 1.473 Stunden im Bauhof zu verzeichnen, die von 4 Bediensteten angesammelt wurden. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 3 Bediensteten auf Grund hoher Zeitguthabenreste in den Jahren 2019 und 2020 über Gemeindevorstandsbeschluss insgesamt 3.120 Stunden finanziell abgegolten wurden, sind die Reste am Ende des Jahres 2021 als äußerst hoch zu betrachten. Rechnet man die ebenfalls sehr hohen Urlaubsreste dieser Bediensteten von insgesamt 941 Stunden dazu, so entspricht dies einer fiktiven Abwesenheitsdauer von insgesamt rd. 67 Wochen, welche von den Bediensteten des Bauhofs konsumiert werden könnten.

Die hohe Anzahl von Überstunden war auch bereits Gegenstand von Prüfungsausschuss⁴- Gemeindevorstands⁵- und Gemeinderatssitzungen⁶. Der Grund dafür wurde in den Mehrdienstleistungen im Winterdienst und im Freibad gefunden. Durch den Abschluss größerer investiver Projekte sollten die Mehr- und Überstundenreste reduziert werden und Überstunden nur mehr auf Anordnung der Amtsleitung oder der Bürgermeisterin erfolgen. Zur Verringerung der Mehrleistungs- und Überstundenreste wurden vom Gemeindevorstand finanzielle Abgeltungen beschlossen. Als weitere Maßnahme zur Reduktion der Mehrstunden der Bauhofmitarbeiter wurde die Aufstockung des Beschäftigungsausmaßes einer Bediensteten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Schulen beschlossen. Festgestellt wurde, dass auch diese Bedienstete über eine sehr hohe Anzahl an Mehrstundenreste Ende des Jahres 2021 verfügte.

Die Gemeinde hat Maßnahmen zu ergreifen, um diese regelmäßig hohen Mehrdienstleistungen nachhaltig deutlich einzuschränken und die Urlaubsausmaße nachhaltig zu reduzieren. Dazu wird es auch notwendig sein, den Leistungskatalog des Bauhofs zu überarbeiten, um jene Arbeiten zu definieren, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde zählen und jene Arbeiten, die darüber hinausgehen.

Hohe Mehrstunden- und Urlaubsreste im Bereich der Bediensteten des Reinigungsdienstes und beim Kindergartenpersonal - insbesondere bei den Kindergartenassistentinnen - sollten ebenfalls überprüft und hinterfragt werden. Auf Grund der durchschnittlich rd. 60 Schließungstage (12 Wochen) in Schulen und Kindergärten pro Jahr ist davon auszugehen, dass die Bediensteten der Reinigung in Schulen und Kindergärten sowie die Assistentinnen im Kindergarten mit ihren jährlichen Urlaubskontingenten von 5 Wochen nicht das Auslangen finden können. Auch unter Berücksichtigung von notwendigen Arbeiten (zB Großputz im Sommer) können mit dem Urlaubskontingent nicht sämtliche schul- und kindergartenfreien

⁴ Sitzung am 22.10.2020

⁵ Sitzungen vom 13.2.2019, 26.2.2020

⁶ Sitzung am 30.12.2020

Zeiten abgedeckt werden. Auf die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen unter dem nachstehenden Kapitel „Kindergarten/Personaleinsatz“ wird verwiesen.

Eine Überprüfung hinsichtlich des Bedarfs und des Zustandekommens der Mehrdienstleistungen sollte daher erfolgen.

Neben den Zeitguthaben wurden Mehrleistungen (M-Std.) und Überstunden (Ü-Std.) auch finanziell abgegolten:

	2018		2019		2020		2021	
	M-Std.	Ü-Std.	M-Std.	Ü-Std.	M-Std.	Ü-Std.	M-Std.	Ü-Std.
Verwaltung	0	25	3	50	0	9	7	78
Bauhof	5	308	42	1.193		1.137		611
Reinigung	187		184		16		37	
Freibad		38		20		18		40
Gesamt	191	370	228	1.263	16	1.165	44	729

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, sind auch hier insbesondere im Bauhof und im Reinigungsdienst die höchsten finanziellen Abgeltungen erfolgt.

Festgestellt wurde, dass bei Teilzeitbeschäftigten⁷ vereinzelt Überstunden vor Erreichen der 40. Wochenstunde ausbezahlt wurden. Diese Regelung ist auch in der Anordnung der Bürgermeisterin über die Dienstzeiten (Pkt. 3.6.4.) enthalten.

Ein Überstundenzuschlag kann erst nach Erreichen der 40. Wochenstunde ausbezahlt werden, bis dahin sind Mehrleistungen 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zur Reduktion der Überstunden von Bauhofmitarbeitern hat der Gemeindevorstand Beschlüsse gefasst, wonach 2 Bediensteten in den Jahren 2019 und 2020 35 Stunden (bzw. 420 Stunden jährlich) monatlich und 1 Bediensteten 60 Stunden (bzw. 720 Stunden jährlich) monatlich finanziell abgegolten werden. Die Abgeltung erfolgte in einem Verhältnis von 1:1,5.

Der Bauhof der Gemeinde sollte mit den vorhandenen Personalressourcen grundsätzlich das Auslangen finden. Einsparungsmöglichkeiten sind auszuloten, wobei insbesondere im Freibadbereich, in Bereichen, die nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählen (zB Tourismus) und in einer flexiblen Dienstzeitregelung die höchsten Optimierungsmöglichkeiten gesehen werden. Überstunden können nur auf Anordnung der Bürgermeisterin oder der Amtsleitung erfolgen. Eine laufende begleitende Überwachung des Zeitverhaltens der Bauhofmitarbeiter ist erforderlich.

Dienstzeiten

Gemeindeverwaltung inkl. Reinigung

Mit 1. Oktober 2015 wurde auf Grund eines Beschlusses des Gemeindevorstands im Einvernehmen mit der Personalvertretung die Einführung einer flexiblen Arbeitszeit für die Bediensteten des Marktgemeindevorstands angeordnet.

Allgemeine	Amtsstunden		Kernzeit		Gleitzeitrahmen
Montag	7:00-12:30	13:00-16:00	8:00-12:00		6:00-20:00
Dienstag	7:00-12:30	13:00-16:00	8:00-12:00	14:00-16:00	6:00-20:00
Mittwoch	7:00-12:30		8:00-12:00		6:00-20:00
Donnerstag	7:00-12:30	13:00-19:00	8:00-12:00	14:00-18:00	6:00-20:00
Freitag	7:00-12:30		8:00-12:00		6:00-20:00

⁷ Dienstnehmernummern 3018, 4011

In der Kernzeit ist keine Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit möglich.

Am Ende jedes Jahresquartals sind Gleitzeitguthaben mit 30 Stunden begrenzt, dazwischen können Guthaben bis zu 50 Stunden erworben werden. Eine Überschreitung dieser Grenzen kann nur wegen außergewöhnlichen Gründen mit Zustimmung des Amtsleiters erfolgen. Fehlzeiten sind pro Monat mit 30 Stunden begrenzt.

Festgestellt wurde, dass von mehreren Bediensteten die Grenzen der Gleitzeitguthaben bzw. -fehlzeiten zum Teil deutlich überschritten wurden, woraus auch am Ende jeden Jahres hohe Zeitguthaben bzw. -fehlstunden resultierten.

Gleitzeitregelungen sollten nicht dazu führen, dass Beschäftigungsausmaße von Bediensteten erhöht werden. Mit den vertraglich vereinbarten Beschäftigungsausmaßen und den Zeitrahmen aus der flexiblen Gleitzeitregelung sollte grundsätzlich das Auslangen gefunden werden. Die Zeitjournale sollten regelmäßig von der Bürgermeisterin, der Amtsleitung oder dem Zeitbeauftragten kontrolliert werden und diese Kontrolle auch durch eine dementsprechende Signatur auf den Journalen vermerkt werden. Auch dem Prüfungsausschuss wird eine regelmäßige Kontrolle auf Einhaltung der Dienstzeitregelungen empfohlen.

Für die Reinigung des Gemeindeamtsgebäudes wurde eine Dienstzeit von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 10:30 Uhr und am Freitag zusätzlich von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr festgesetzt. Festgestellt wurde, dass eine Bedienstete durchwegs vor 6 Uhr und somit außerhalb des Gleitzeitrahmens ihren Dienst angetreten hat.

Die Amtsleitung hat auf eine Einhaltung der Dienstzeitregelung zu achten.

Die Berechnung des 40igstel, das bei Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung jeder und jedem Bediensteten gut geschrieben wurde, sollte auf deren Richtigkeit hin überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der Einrechnung der Überstundenpauschale eines Beziehers. Für die Überprüfung sollte eine externe Firma mit Erfahrungswerten aus dem Bereich Zeiterfassung herangezogen werden.

Überstundenpauschale

Einem Bediensteten werden Überstunden im Ausmaß von 13 Stunden monatlich in Form einer Pauschale finanziell abgegolten.

Festgestellt wurde, dass die Zeitkonten dieses Bediensteten in den Jahren 2018 bis 2020 sehr hohe Fehlzeiten auswiesen. Dabei wurde der Fehlzeitrahmen lt. flexibler Arbeitszeitregelung auf das bis zu 5-Fache überschritten. Die Überstunden gemäß Pauschale wurden nicht erbracht. Zum Ausgleich von Fehlstunden wurden Urlaubsstunden herangezogen. Im Jahr 2021 wurden die Leistungen erbracht.

Die Überstunden sind gemäß der Überstundenpauschale innerhalb eines Jahres zu erbringen. Wenn diese Leistungen nicht oder nur zum Teil erfüllt werden können, sollte die Überstundenpauschale an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst oder gänzlich gestrichen werden. Die Bürgermeisterin oder der dazu bestellte Zeitbeauftragte sollten die Zeitjournale regelmäßig überprüfen. Gegebenenfalls sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zu treffen.

Laut den vorliegenden Gleitzeitjournalen wurden am Anfang jeden Monats Stunden in Abzug gebracht, womit die finanziell abgegoltenen Überstunden mit Pauschalzahlung in der elektronischen Zeiterfassung berücksichtigt werden sollen. Festgestellt wurde, dass auf Grund der angewandten Berechnungsmethodik im Programm sich ein Abzug von weniger als 13 Stunden ergab.

Bei einer finanziellen Abgeltung von 13 Überstunden monatlich ist ein gleich hohes Stundenausmaß monatlich in Abzug zu bringen.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten für 3 Bedienstete von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr festgelegt. Bei einer Bediensteten endet die Dienstzeit Montag bis Donnerstag um 14:30 Uhr.

Wie aus den Überstundenaufzeichnungen ersichtlich ist, wurde mit den regulären Dienstzeiten bei weitem nicht das Auslangen gefunden. Durch die fixe Dienstzeitregelung fallen Überstunden mit Zuschlägen Montag bis Donnerstag ab 14:30 Uhr bzw. 17 Uhr und am Freitag bereits ab 11 Uhr an.

Der Gemeinde wird empfohlen, auch im Bereich des Bauhofs eine flexible Dienstzeitregelung, angelehnt an die Regelung in der Gemeindeamtsverwaltung, einzuführen. Dies sollte einerseits zu einer Reduktion der Mehrstunden und andererseits zu Einsparungen infolge geringerer finanzieller Abgeltungen von Überstunden mit Zuschlägen führen.

Zeitjournale

Bei einer Durchsicht der Zeitjournale der Bediensteten der allgemeinen Verwaltung wurde festgestellt, dass neben den Dienstzeiten für Verwaltungstätigkeiten noch für folgende Tätigkeiten Dienststunden verrechnet wurden, wofür teilweise Mehrstunden und Nachtstunden mit Zuschlägen anfielen:

- eine Gemeindebedienstete war an Sonntagen für das „Sommerkino“ im Einsatz, wofür Mehrstunden verrechnet wurden⁸;
- eine Bedienstete des mittleren Verwaltungsdienstes besuchte gemeinsam mit dem Bürgermeister häufig Tourismusveranstaltungen (Tourismusversammlungen in Linz, Sitzungen des Tourismusverbands, Euregio Forum, Dorf- und Stadtentwicklung, Sitzungen des Vereins „Natternbacher Zukunft“, Veranstaltungen der Zukunftsakademie, Veranstaltungsreihe kommunale Zukunftsgespräche, Teilnahme an Sitzungen der Werbegemeinschaft Donau OÖ) wofür auch Nachtstunden verrechnet wurden;
- Bedienstete nahmen an Sitzungen von Ausschüssen teil, die keine Gemeindeausschüsse im Sinne der Oö. Gemeindeordnung sind (Jagdausschuss, Ortsbauernausschuss);
- Bedienstete nahmen an einer Flurreinigungsaktion, Blumenabenden und Gartentrophys teil;
- Für Feierlichkeiten in der Gemeinde, die teilweise bis nach Mitternacht andauerten, wurden von mehreren Bediensteten Mehr- und Nachtstunden verrechnet.⁹ Diese trifft auch auf eine Buchpräsentation zu.¹⁰ Lt. Auskunft der Amtsleitung waren Bedienstete der Verwaltung für die Betreuung von Gästen zuständig;
- für die Begleitung von Angehörigen zum Arzt, zu Therapien oder ins Krankenhaus wurden stundenweise Pflegeurlaube konsumiert;
- Gemeindebedienstete waren an ca. 30 Tagen in Corona-Teststraßen im Marktgemeindeamt, aber auch in umliegenden Testzentren¹¹ tätig. Da die Mitbeteiligung auch an Samstagen und Sonntagen anfiel, fielen dafür Zuschläge an.

Grundsätzlich sollten sich die Tätigkeiten der Gemeindeamtsverwaltung auf die vorgesehenen Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung beschränken. Die teilweise hohen Mehrstunden mehrerer Bediensteter lassen den Schluss zu, dass in der Gemeindeverwaltung die Arbeiten

⁸ 29.7.2018, 4.8.2019, 8.8.2021

⁹ 24.8.2020, 18.9.-19.9.2020, 27.8.2021, 7.9.2021

¹⁰ 18.-19.9.2021

¹¹ Peuerbach, Grieskirchen

innerhalb der festgelegten Beschäftigungsausmaße nicht erledigt werden konnten, was zusätzliche Aufgaben außerhalb der Kernaufgaben nicht erlauben.

Regelmäßig wiederkehrende Sonderfreistellungen sind vom Gemeindevorstand zu beschließen. Der Einsatz von Verwaltungsbediensteten im Rahmen von Feierlichkeiten sollte auf die Dauer der regulären Dienstzeit beschränkt bzw. in vertretbaren Rahmen gehalten werden, sodass dadurch keine hohen Mehr- und Überstunden erworben werden.

Bezüglich der Gewährung von Pflegeurlaube wird auf die dazu ergangenen aufsichtsbehördlichen Regelungen verwiesen.

Für die Teilnahme an Testungen in Folge der Covid-Pandemie hat die Gemeinde von den Gemeinden Peuerbach und Grieskirchen Zuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz in Höhe von zusammengerechnet rd. 1.900 Euro erhalten. Für die Testungen im Marktgemeindegemeindeamt Natternbach wurde kein Antrag auf Kostenersatz nach dem Zweckzuschussgesetz gestellt.

Die Abwicklung dieser Zuschüsse wurde mit Erlass der Aufsichtsbehörde vom 3. März 2021 bekanntgegeben.¹²

Eine Überprüfung, inwieweit die Gemeinde auch für den Einsatz von Gemeindepersonal in der Teststraße des Marktgemeindegemeindeamts Natternbach Zuschüsse erhalten kann, hat zu erfolgen bzw. wurde im Zuge der Gebarungseinschau eingeleitet. Allerdings wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Antragsfrist am 30. November 2021 geendet hat.

¹² IKD-2020-692278/178-Pil

Bauhof

Im Bauhof sind 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. 3 Mitarbeiter verfügen über abgeschlossene Berufsausbildungen (Fliesenleger, Schlosser, Elektriker), eine Bedienstete ist vorrangig in der Grünraum- und Anlagenpflege tätig. In der nachstehenden Tabelle sind jene Bereiche genannt, die lt. den Zusammenstellungen in den Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2018 bis 2019 Personalvergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

	2018	2019	Durchschnitt	
	Beträge in Euro		in Euro	Anteil in %
Volksschule	6.768	4.830	5.799	4,49
Mittelschule	6.768	4.830	5.799	4,49
Kindergarten	6.768	5.410	6.089	4,71
Sportplätze	752	663	707	0,55
Heimatpflege	20.295	16.868	18.582	14,37
Gemeindestraßen	21.770	5.283	13.527	10,46
Güterwege	21.998	19.271	20.634	15,96
Tourismus	6.812	7.440	7.126	5,51
Winterdienst	14.327	17.433	15.880	12,28
Freibad	35.907	32.061	33.984	26,29
Abwasserbeseitigung	2.310		1.155	0,89
Gesamt	144.474	114.088	129.281	100,00

Während bis zum Jahr 2019 die Verrechnungen noch an Hand händischer Aufzeichnungen erfolgten, wurde die Leistungserfassung ab dem Jahr 2020 auf ein elektronisches System umgestellt. Eine Auswertung dieser elektronischen Leistungserfassung des Jahres 2020 erbrachte folgendes Ergebnis:

	Stunden	Prozentanteil
Fehlzeiten	2.069	25,15
Freibad	1.069	13,00
Winterdienst	765	9,30
Bauhof	630	7,65
Tourismus	585	7,11
Ortsbildpflege	561	6,82
Gemeindestraßen	521	6,33
Güterwege	462	5,61
Straßenbeleuchtung	347	4,22
Abfall	249	3,03
Kindergarten	221	2,69
Mittelschule	203	2,46
Fuhrpark	174	2,11
Gemeindeverwaltung	91	1,10
Sportplatz	77	0,94
Volksschule	63	0,76
Feuerwehr	22	0,27
Musikschule	22	0,26
Sonst.	97	1,19
Gesamt	8.226	100,00

Ein sehr hoher Aufwand entfällt auf den Bereich Freibad. Die Stunden wurden von einem Bediensteten des Bauhofs geleistet, der sowohl die Instandhaltungsarbeiten als auch die Badeaufsicht wahrnimmt. Durchschnittlich entfielen rd. 40 % dieser Stunden auf Instandhaltungsarbeiten, rd. 60 % auf die Badeaufsicht. Eine Ursache für diesen sehr hohen Zeitaufwand sind lange und nicht genau definierte Öffnungszeiten für den Badebetrieb. Auch wenn das Freibad bereits älter ist, sollte der sehr hohe Zeitaufwand für Instandhaltungen überprüft werden. Eine genauere Analyse dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Freibad“.

Ein sehr hoher Zeitaufwand entfiel auf den Bereich des Tourismus. Hier fällt insbesondere die Betreuung der Wanderwege (zB Uferbegleitweg mit rd. 320 Stunden) sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Erholungsbänken (rd. 102 Stunden) und diverse Grünschnittarbeiten (Baum- und Strauchschnitt, Mäharbeiten) mit rd. 100 Stunden zu Buche.

Festgestellt wurde, dass die unter dem Haushaltsansatz „Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs“ (Ansatz 771000) dargestellte Gebarung nicht den tatsächlichen Aufwand für den Tourismus abbilden kann bzw. unvollständig ist, da die jährlichen Ausgaben nur mit durchschnittlich rd. 12.800 Euro verrechnet wurden, wovon rd. 7.700 Euro auf den verrechneten Arbeitsaufwand für den Bauhof entfielen.

In Zukunft hat eine korrekte Zuordnung der Auszahlungen bzw. des Aufwands zu erfolgen.

In der Gemeinde befindet sich der Verein „Zukunft Natternbach“, der für die Wahrnehmung touristischer Belange gegründet wurde. Lt. Gemeinderatsprotokoll vom 16. März 2018, worin die Beibehaltung der Gemeinde Natternbach in der Ortsklasse C nach dem Oö. Tourismusgesetz beschlossen wurde, wird auf Grund der neuen Strukturierung im Tourismus die Gemeinde Natternbach Teil des regionalen Tourismusverbands Donau Oberösterreich sein. Für den Erhalt der touristischen Infrastruktur würden durch den Verband rd. 40 % der vereinnahmten Tourismusbeiträge an die Gemeinde zurückfließen. Vorgesehen ist, dass zwischen dem Verband und dem Verein „Zukunft Natternbach“ eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, womit die Ehrenamtlichkeit erhalten werden kann und dem Verein ein jährliches Budget von zwischen rd. 15.000 Euro und 20.000 Euro zur Verfügung stehen. Zusätzlich erhielt der Verein in den Jahren 2019 und 2020 Förderungen der Gemeinde in Höhe von 500 Euro.¹³

Im Jahr 2020 wurden durch den Verein „Zukunft Natternbach“ der Uferbegleitweg „Natternbach Süd“ umgesetzt. Daneben erfolgten laufend Instandhaltungsausgaben am Freizeitwegenetz (Drainagierungsarbeiten, Beschilderung, Brückenübergang Römerberg, Geländerreparaturen, Biberbisschäden). An der Projektumsetzung waren Bauhofmitarbeiter immer beteiligt. Die Projekte ziehen auch jährliche Folgekosten nach sich, die zum Teil ebenfalls durch den Bauhof getragen werden.

Da Angelegenheiten des Tourismus nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde bzw. des Bauhofs zählen und ohnehin durch Verbandszahlungen gefördert werden, sollte die sehr hohe Priorität dieses Bereichs hinterfragt und überprüft werden. Neben den Zahlungen über den Tourismusverband sollten Arbeiten im Rahmen der Ehrenamtlichkeit erfolgen. Gerade im Hinblick auf die hohen Mehrstunden- und Urlaubsreste der Bauhofbediensteten ist ein derart hoher Aufwand der Gemeinde nicht zu rechtfertigen und sollte daher eine Reduktion angestrebt werden.

Trotz einer Mitgliedschaft der Gemeinde beim Wegeerhaltungsverband war der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Güterwegen sehr hoch. Für Instandhaltungsmaßnahmen auf Güterwegen wurden vom Bauhof im Jahr 2020 Arbeitsleistungen von rd. 400 Stunden bekannt gegeben.

¹³ Verbuchung unter dem Ansatz „Ortsbildgestaltung“ (363)

Es wird empfohlen, den Bauhofeinsatz in diesen Bereichen auf dessen Bedarf hin zu überprüfen bzw. den laufenden Aufwand im Wesentlichen durch den Wegerhaltungsverband durchführen zu lassen. Wenn die Arbeiten über eine laufende Instandhaltung hinausgehen, sollte diese samt Darstellung der anteiligen Bauhofleistungen über ein investives Vorhaben abgewickelt werden. Dies trifft auch auf größere Instandsetzungen bzw. Neuerrichtungen von Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtungen zu, wenn höhere Arbeitsleistungen außerhalb des laufenden Betriebsaufwands projektbezogen verrichtet werden.

Vor einer Nachbesetzung von Dienstposten des Bauhofs sollte überprüft werden, inwieweit mit einer Reduktion des Bauhofeinsatzes an investiven Projekten und einer Konzentration auf die laufenden Kernaufgaben einer Gemeinde eine Auslagerung von Bauhofarbeiten an Fremdfirmen wirtschaftlicher und zweckmäßiger wäre und damit eine Reduktion der Anzahl der Bauhofmitarbeiter möglich ist. Durch die dann erforderliche Beschlussfassung wären auch die zuständigen Gemeindeorgane eingebunden.

Der Aufwand für die Ortsbildpflege ist mit rd. 460 Stunden auf die Betreuung von Grünflächen zurückzuführen, wobei auf eine Bedienstete des Bauhofs alleine rd. 420 Stunden entfallen. Berücksichtigt man noch die Tatsache, dass eine Grünflächenbetreuung auf rd. 7 Monate des Jahres beschränkt ist, so ist der Aufwand als sehr hoch zu bewerten.

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung vornehmen, inwieweit dieser Aufwand den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es sollten auch Maßnahmen ergriffen werden, den Aufwand durch eine pflegeleichtere Bepflanzung deutlich zu senken, wofür auch Fachfirmen beratend herangezogen werden sollten.

Außenarbeiten wurden auch am Sportplatz und im Friedhofsbereich durch den Bauhof vorgenommen. Der Sportplatz steht im Eigentum der Gemeinde, der Friedhof gehört der Pfarre.

Die Pflege von Außenanlagen am Sportplatz sollte dem Sportverein übertragen werden. Arbeiten auf Gründen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sollten von den Eigentümern selbst wahrgenommen werden.

Gebahrung

Die Gebahrung des Bauhofs schloss im überprüften Zeitraum jährlich mit Abgängen:¹⁴

	2018	2019	2020	2021 (inkl. NVA)
Saldo	-53.784	-89.502	-60.292	-52.800

Der höhere Abgang des Jahres 2019 ist auf geringere Verrechnungsbuchungen für Leistungen des Bauhofs zurückzuführen.

Der Aufwand des Bauhofs sollte in der Form vergütet werden, dass damit zumindest 95 % des Aufwands bedeckt werden.

Eine deutliche Erhöhung der Auszahlungen fand im Bereich der finanziellen Abgeltung von Mehrdienstleistungen statt, die zum Teil auf die in den Jahren 2019 und 2020 erfolgte finanzielle Abgeltung von Mehrstundenresten vergangener Jahre zurückzuführen ist.

Die Beheizung sowie die Warmwasserzubereitung im Bauhof erfolgt durch Gas, das in einem Gastank gelagert wird. Mit dem Inhalt eines Gastanks wird für eine Dauer von 2 Jahren das Auslangen gefunden, weshalb Kosten für den Ankauf nur alle 2 Jahre ersichtlich sind. Die jährlichen Kosten beliefen sich umgerechnet auf durchschnittlich rd. 2.250 Euro.

¹⁴ 2020-2021: Finanzierungshaushalt exkl. Auflösung von Investitionszuschüssen und Abschreibungen

Fuhrpark

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügt über 7 Fahrzeuge:

Fahrzeug	Baujahr	Anmerkung
LKW	2006	mit Schneepflug
LKW	2001	mit Schneepflug
UNIMOG	1996	mit Schneepflug
Pritschenwagen	2005	
VW Transporter	2005	für Werkzeugwagen
Schmalspurtraktor	1988	
Radlader	1999	

Die Gebarung des Fuhrparks wird gesondert unter einem eigenen Haushaltsansatz 821 verrechnet. Die Gebarungsergebnisse schlossen in den Jahren 2018 bis 2020 negativ ab, da keine dementsprechend hohen Vergütungsverrechnungen zwischen den Haushaltsansätzen erfolgten. In der Veranschlagung des Jahres 2021 wurde ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis präliminiert.

	2018	2019	2020	2021 (inkl. NVA)
Saldo	-25.899	-10.084	-48.803	-1.700

Im Bereich der Auszahlungen belastete insbesondere der Instandhaltungsaufwand mit Jahresausgaben von durchschnittlich rd. 26.400 Euro (rd. 61 %), gefolgt von den Treibstoffkosten mit durchschnittlich rd. 9.700 Euro (rd. 23 %), die Gebarung am höchsten.

Auch wenn 4 Fahrzeuge im Zuge einer Versteigerung von ausgeschiedenen Fahrzeugen des Landes Oberösterreich günstig erworben werden konnten, so ist angesichts der altersbedingten jährlichen Instandhaltungskosten des Fuhrparks die Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Auch ist aus Anmietungskosten für 2 Fahrzeuge¹⁵ für den Winterdienst in Folge der Reparaturbedürftigkeit von Fahrzeugen des eigenen Fuhrparks im Jahr 2019 in Höhe von rd. 6.100 Euro der Zustand gemeindeeigener Fahrzeuge erkennbar.

Es wird empfohlen, bei kostenaufwändigeren Instandhaltungsmaßnahmen zu überprüfen, ob diese noch den wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen. Dazu ist neben den Reparaturkosten und den jährlichen Betriebskosten (Versicherungen, Treibstoffe etc.) auch der Bedarf an Hand der jährlichen Kilometerleistungen bzw. die Einsatzzeiten der Fahrzeuge zu überprüfen. Bei einer Veräußerung von Fahrzeugen wird anstatt einer Neubeschaffung empfohlen, vorher Kostenvergleiche bezüglich einer Vergabe an Fremdfirmen oder im Rahmen einer Gemeindekooperation zu ziehen.

Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt direkt im Bauhof über einen eigenen 3.000 Liter Dieseltank. Für den Ankauf von Treibstoff fielen in den Jahren 2018 und 2019 rd. 11.300 Euro und rd. 11.900 Euro an, im Jahr 2020 sanken sie pandemiebedingt auf rd. 5.900 Euro. Für das Jahr 2021 ist wiederum ein Anstieg auf 12.200 Euro präliminiert worden.

Zum Ankauf von Treibstoffen sollte laufend die Marktsituation beobachtet werden, um den Ankauf bei niedrigen Preisen zu tätigen.

¹⁵ Unimog, Lader

Winterdienst

Der Winterdienst wird vorwiegend von Mitarbeitern des Bauhofs durchgeführt.

Die Gebarung des Winterdienstes schloss im überprüften Zeitraum mit jährlichen Abgängen von durchschnittlich rd. 67.600 Euro. Daraus errechnet sich bei einem Straßennetz von 15 Kilometern Gemeindestraßen und 45 Kilometern Güterwegen ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. 1.127 Euro/km. Eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass die Schneeräumung sparsam durchgeführt wird.

Die Ausgaben setzten sich überwiegend aus dem verrechneten Bauhofsinsatz für Arbeitsleistungen und den Fuhrpark mit durchschnittlich rd. 29.600 Euro (rd. 43 %), dem Splittankauf mit durchschnittlich rd. 12.100 Euro (rd. 18 %) und dem Gemeindebeitrag zum Winterdienst auf Landesstraßen mit durchschnittlich rd. 9.600 Euro (rd. 14 %) zusammen.

Die Rechnungen für die Beiziehung externer Winterdienstfirmen waren mit durchschnittlich rd. 6.000 Euro (oder rd. 9 %) an den Ausgaben beteiligt.

Ausstattungen für Räumfahrzeuge verursachten im überprüften Zeitraum einen Gesamtaufwand in Höhe von rd. 19.100 Euro, wobei davon rd. 15.000 Euro auf den Ankauf von Schneeketten und rd. 4.100 Euro auf den Ankauf von Schneepflugmessern entfielen.

Der Gemeinderat hat noch keinen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie) gefasst.

Der Gemeinderat sollte diese Richtlinie beschließen und bei der Schneeräumung anwenden. Auch die Verträge mit Fremddienstleistern sollten nach erfolgter Beschlussfassung einen Hinweis auf die Anwendung der RVS Richtlinie enthalten.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserentsorgung

Die Gemeinde ist neben den beiden Gemeinden Neukirchen am Walde und Eschenau Mitglied beim gleichnamigen Wasserverband. Der Verband ist im Besitz der gesamten Abwasserbeseitigungsanlage und ist für Errichtungen und den Betrieb der Anlage zuständig. Ebenso befindet sich die Kläranlage im Besitz des Verbands.

An die Abwasserentsorgung waren lt. der Gebührenkalkulation mit 1. Juli 2020 insgesamt 1.955 Einwohner der Gemeinde Natternbach angeschlossen, was einem Versorgungsgrad von 85,43 % entspricht.

Die Kanalordnung wurde vom Gemeinderat am 16. November 2007 beschlossen.

Gebärung

Die Betriebsgebärung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	384.624	393.122
Ausgaben	309.700	349.304
Überschuss	74.924	43.818

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebärung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	407.592	433.100
Auszahlungen	372.117	409.500
Überschuss	35.475	23.600

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	407.623	420.000
Aufwendungen	372.117	409.500
Nettoergebnis	35.506	10.500

Die Überschüsse verblieben im ordentlichen Haushalt bzw. in der operativen Gebärung.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.¹⁶ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und zu dokumentieren.

Die zweckentsprechende Verwendung der Betriebsüberschüsse ist auch in der Gebührenkalkulation ersichtlich zu machen (Zeile 14).

¹⁶ Definition: siehe Voranschlagserlass

Wenn im Jahr des Entstehens keine zweckentsprechende Verwendung der Überschüsse für Investitionsmaßnahmen notwendig ist, wird empfohlen, zukünftig Betriebsüberschüsse in einer zweckgebundenen Rücklage zu verwahren.

Die Betriebsergebnisse waren vor allem von der Höhe der Zahlungen an den Wasserverband und dem Bedeckungsgrad aus Einnahmen der Kanalbenutzungsgebühren abhängig:

	2018	2019	2020	Vergleich 2018-2020	
				in %	in Euro
BK Zahlungen	134.400	159.200	175.410	30,51	41.010
Schuldendienst	173.300	188.100	194.700	12,35	21.400
	307.700	347.300	370.110	20,28	62.410
Kanalbenutzungsgebühren	384.619	393.106	407.594	5,97	22.975
Überschuss in Euro	76.919	45.806	37.484	-51,27	-39.435

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, haben sich die Zahlungen an den Wasserverband in einem höheren Ausmaß als die Einzahlungen aus den Kanalbenutzungsgebühren erhöht. Auch im Voranschlag 2021 (inklusive Nachtragsveranschlagung) ist eine Weiterentwicklung dieses Trends erkennbar:

	VA 2021	Erhöhung gg. 2020	
		in %	in Euro
BK Zahlungen	193.700	10,43	18.290
Schuldendienst	211.300	8,53	16.600
	405.000	9,43	34.890
Kanalgebühren	420.000	3,04	12.406
Überschuss in Euro	15.000	-59,98	-22.484

Gebühren

Die eingehobenen Benutzungsgebühren basierten auf Kanalgebührenordnungen, die der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 14. März 2003 und am 20. November 2020 beschlossen hat.

Änderungen haben sich dadurch ergeben, dass in der Verordnung des Jahres 2020 die Berechnungsgrundlage für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren um Pool- und Gartenhäuser ergänzt wurde, sofern diese mit einem WC und fließend Wasser ausgestattet sind und zur Wohnfläche auch Schrankräume, Kellerbars und Hobbyräume dazugerechnet werden. Erweitert wurde die Kanalanschlussgebührenregelung noch für Grundstücke, auf denen mehr als ein Gebäude anschlusspflichtig ist.

Neu aufgenommen wurde auch eine Verpflichtung der Liegenschaftsbesitzer, allfällige Änderungen am Gebäude, die eine Gebührenverpflichtung nach sich ziehen, binnen 2 Wochen nach Fertigstellung der Bauausführung der Gemeinde zu melden. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Angaben an Ort und Stelle zu überprüfen.

Die bisher enthaltene Bestimmung über eine Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr ist in der derzeit gültigen Verordnung nicht mehr enthalten.

Für Liegenschaften, die nicht oder nur zum Teil an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft angeschlossen sind, erfolgt eine Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Abweichend von der Verordnung 2003 haben Besitzer von Objekten, an denen keine Personen gemeldet sind (Wochenend- und Ferienwohnhäuser) anstatt einer Kanalbenutzungsgebühr nach EGW eine jährliche Grundgebühr zu entrichten.

Die Verordnung des Jahres 2020 wurde um die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr ergänzt, die für unbebaute, aber an die Abwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke zu entrichten ist.

Kanalanschlussgebühren

Die Mindestkanalanschlussgebühren werden nach Belastungseinheiten (BA) von je 150 m² verrechnet.

Der erste Belastungsanteil wird für die erste Wohneinheit verrechnet, der zweite Belastungsanteil für die zweite Wohneinheit und der dritte Belastungsanteil für jede weitere Wohneinheit. Die Voraussetzungen einer Wohneinheit bilden neben den Wohnräumen eigene Sanitär- und Küchenräumlichkeiten:

	2018	2019	2020	2021	2022
1. Belastungsanteil	3.290	3.359	3.408	3.465	3.565
umgerechnet auf 150 m ² pro m ²	22	22	23	23	24
2. Belastungsanteil	1.645	1.680	1.704	1.733	1.783
umgerechnet auf 150 m ² pro m ²	11	11	11	12	12
entspricht einer Ermäßigung von %	50	50	50	50	50
3. und weiterer Belastungsanteil	823	840	852	866	891
umgerechnet auf 150 m ² pro m ²	5	6	6	6	6
entspricht einer Ermäßigung von %	75	75	75	75	75
m ² Gebühr über 150 m ²	22	22	23	23	24

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, sinkt der m²-Preis für die ersten 150 m² von 22 Euro/m² mit jeder weiteren Wohneinheit auf 11 Euro bzw. 5 Euro pro m².

Die Kanalgebührenordnung wurde der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und diese Prüfung ergab keine Gesetzeswidrigkeit.

Die in den Jahren 2018 und 2019 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren wurden zweckentsprechend einer zweckgebundenen Rücklage und außerordentlichen Kanalbauprojekten zugeführt. Von den Kanalbauprojekten wurden die Mittel an den Wasserverband weitergeleitet, der damit Sondertilgungen durchführte.

Im Jahr 2020 wurden Anschlussgebühren in Höhe von rd. 29.700 Euro vereinnahmt, wovon rd. 22.100 Euro der zweckgewidmeten Rücklage zugeführt wurden. Der restliche Betrag in Höhe von rd. 7.600 Euro verblieb in der operativen Gebarung und floss in die allgemeinen Einzahlungen ein, weshalb für diesen Betrag keine Zweckwidmung vorlag. Auch im Voranschlag 2021 ist von den veranschlagten Einzahlungen aus Interessentenbeiträge in einer Gesamthöhe von 31.100 Euro nur eine zweckentsprechende Verwendung für einen Betrag in Höhe von 12.000 Euro in Form einer Rücklagenzuführung vorgesehen worden, wodurch eine Zweckbindung für einen Betrag in Höhe von 19.100 Euro fehlt.

Da es sich bei Kanalanschlussgebühren um zweckgebundene Einzahlungen handelt, die ausschließlich für Investitionsausgaben, zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen oder für Tilgungen von Kanalbaudarlehen herangezogen werden dürfen, ist für die in den Jahren 2020 und 2021 nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel eine dementsprechende Verwendung nachträglich vorzusehen.

In die Vorschriften der Kanalanschlussgebühren wurde stichprobenartig Einsicht genommen und dabei Folgendes festgestellt:

Zur Berechnung der Kanalanschlussgebühren wird den Bauwerbern ein Erhebungsblatt über die Größe des Belastungsanteils zugesandt. Die Bauwerber tragen darin die Raumbezeichnungen und die Fläche der jeweiligen Räume ein. Das sich daraus ergebende Gesamtflächenausmaß wird dann von der Gemeinde für die Berechnung der Höhe der Kanalanschlussgebühr herangezogen.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung dieser Angaben mit den Bauplänen wurde festgestellt, dass sich die Flächenangaben der Bauwerber nicht immer mit den in den Plänen ausgewiesenen Flächenausmaßen deckten:

Zahl	Berechnung			Anmerkung	zu wenig verrechnet (in Euro)
	Gemeinde	Erhebungsblatt	Plan		
	Zahlen in m ²				
Bau-03-2018	154	164	171,61	Sauna, Speis nicht einbezogen	400
Bau-05-2020	148,86	148,14	161,22	Speis zu wenig Fläche, Schrankraum fehlt	297
Bau-07-2020	188,69	188,69	192,03	Archiv fehlt	971

Die Gemeinde hat in Zukunft die Angaben im Erhebungsblatt mit den Flächenausmaßen gemäß den Bauplänen zu kontrollieren und gegebenenfalls die notwendigen Korrekturen vorzunehmen. Zu wenig vorgeschriebene Kanalanschlussgebühren sind nachzuverrechnen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Von der Gemeinde wurde eine Liste über die im Zeitraum zwischen 2004 und 2014 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objekte vorgelegt. Die Liste umfasste im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 50 Objekte. Die Ausnahmen umfassten überwiegend land- und forstwirtschaftliche Objekte.

Der Erteilung der Ausnahmegewilligung gingen Erhebungen gemäß dem vom Amt der Oö. Landesregierung aufliegenden Antragsformular voraus.

In 2 Fällen wurde in den Jahren 2020 die Ausnahme aufgehoben.

Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Behörde hat gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts gemäß § 10 auch zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme eines Objekts oder Objektteils von der Anschlusspflicht noch vorliegen. Gemäß § 10 hat jede Gemeinde ihr Abwasserentsorgungskonzept spätestens alle 5 Jahre ab dem erstmaligen Wirksamwerden auf seine Umsetzung zu überprüfen.

Benützungsgebühren

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurden 405 Steuerobjekte verbrauchsabhängig und 330 Steuerobjekte nach Einwohnergleichwerten abgerechnet. Zusätzlich wird eine Grundgebühr je Liegenschaft verrechnet.

Es wird empfohlen, Grundgebühren haushaltsbezogen zu verrechnen, um so ein Gleichgewicht zwischen Einfamilienhäusern und Mehrparteienwohnhäusern herzustellen.

Wie bereits beschrieben, wird Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung des Wasserverbands angeschlossen sind, eine Kanalbenutzungsgebühr vorgeschrieben, die sich nach EGW bemisst. Enthielt die Verordnung aus dem Jahr 2003 noch einen pauschalen Wasserverbrauch pro EGW und Quartal in einer Höhe von 10 m³, so fehlt in der gültigen Verordnung eine derartige Definition. In der Praxis werden aber nach wie vor 40 m³/Person/Jahr verrechnet.

Die Kanalgebührenordnung ist dahingehend zu ergänzen.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wurde jährlich im Rahmen der Beschlussfassung der Gebühren- und Hebesätze zum Voranschlag angehoben. Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr unterschritt immer die von der Aufsichtsbehörde in den Voranschlagserlässen vorgegebene Mindestgebühr, bei Einrechnung der Einnahmen aus der Grundgebühr und den nach EGW berechneten Pauschalgebühren wurde dieses Erfordernis jedoch erfüllt.

	2018	2019	2020	Erhöhung in %
Kanalbenutzungsgebühren	2,85	2,90	2,96	3,86
Grundgebühr vierteljährlich	51,00	52,00	53,00	3,92
Jahreseinnahmen				
Grundgebühren	124.256	129.390	131.758	6,04
Benutzungsgebühren	260.363	263.716	275.836	5,94
Gebühren gesamt	384.619	393.106	407.594	5,97
m ³ Ableitung	90.500	92.100	91.200	0,77
entspricht m ³ -Gebühr	4,25	4,27	4,47	5,16
Mindestgebühr Aufsichtsbehörde	3,75	3,83	3,91	4,27

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, eine Forderung aus Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 9.266,48 Euro aufzuheben. Der Abgabeananspruch ist aus nicht vorgeschriebenen Kanalbenutzungsgebühren für 19 Nebenwohnsitze mit 11 Steuerpflichtigen in den Jahren 2015 bis 2020 entstanden. Der Aufhebungsgrund wurde vom Gemeindevorstand darin erkannt, dass in Folge Unwissenheit der Steuerpflichtigen über eine Abgabenverpflichtung Nebenwohnsitze nicht abgemeldet wurden. Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung wurden Unbilligkeiten gemäß § 236 der Bundesabgabenordnung herangezogen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 30. Dezember 2020 über die Abschreibung informiert.

Weder die Vorschreibung noch die Abschreibung der Forderung wurden buchhalterisch dargestellt.

Auch wenn es zu keinem Zahlungsfluss gekommen ist, sind derartige Geschäftsfälle in der Buchhaltung darzustellen.

Abfallentsorgung

Im Prüfungszeitraum erfolgte die Abfallentsorgung unter Zugrundelegung der Abfallordnungen, welche der Gemeinderat am 11. März 2016 und am 20. September 2019 beschlossen hat.

Der Abholbereich für die Sammlung von Bioabfällen wurde um Grünabfälle erweitert. Diese sind zu den Öffnungszeiten der Kompostieranlage von den Liegenschaftseigentümern selbst anzuliefern. Der Kompostierbetrieb verrechnet der Gemeinde die abgegebenen Mengen. Je 5 m³ Entsorgungskosten pro Liegenschaft werden von der Gemeinde getragen, darüber hinaus gehende Mengen werden von der Gemeinde an die Entsorger weiterverrechnet. Geändert wurde auch die Sammlung haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle, die keine Ausnahme bei Vorliegen eines gültigen privatrechtlichen Vertrags mehr vorsieht.

Mit der neuen Verordnung wurden auch die Mindestbehältervolumen je nach Haushaltsgröße definiert. Lt. Abfallordnung werden auch Restabfallbehälter von 120 Liter und 240 Liter zur Verfügung gestellt. Diese Tonnengrößen gibt es allerdings nicht und fehlen daher auch in den Kundmachungen der Hebesätze und Gebühren in den Voranschlägen.

Die Abfallordnung ist daher an den tatsächlichen Stand anzupassen.

Eine wesentliche Änderung besteht in den Abfuhrterminen. Die Verordnung aus dem Jahr 2016 beinhaltete, dass Grundstückseigentümer wahlweise ihre Abfallbehälter während eines Jahres entleeren lassen können oder das bedarfsorientierte Abfuhrsystem in Anspruch nehmen. Die nunmehr gültige Regelung legt ein durchgehend sechswöchiges Entsorgungsintervall für Restmüll und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle fest.

Die Bioabfallentsorgung ist von April bis Oktober zweiwöchentlich, in den restlichen Monaten vierwöchentlich geregelt und umfasst Liegenschaften im Ortsgebiet.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 3 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes hingewiesen, wonach grundsätzlich die Sammlung der Biotonnenabfälle innerhalb von höchstens 2 Wochen zu erfolgen hat. Eine Verlängerung dieses Intervalls auf höchstens 4 Wochen ist nur dann zulässig, wenn regelmäßig geeignete biologische Substanzen oder andere geeignete technische Maßnahmen, die den Fäulnisprozess verlangsamen, verwendet werden.

Neben den Restmüllbehältern werden Biobehälter im Ortsbereich und Papierabfallbehälter flächendeckend zur Verfügung gestellt. Außerdem werden kostenlos „gelbe Säcke“ für die Entsorgung von Kunststoffen im Gemeindeamt abgegeben.

Eine Entsorgungsmöglichkeit gibt es auch bei einem beim Bauhof situierten und öffentlich zugänglichen Sammelcontainer für Altglas und Verpackungen aus Metall.

Gebärung

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	84.334	86.009
Ausgaben	73.103	73.351
Überschuss	11.231	12.658

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021 (inkl. NVA)
Einzahlungen	91.679	86.500
Auszahlungen	94.191	88.300
Abgang	-2.511	-1.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	91.718	86.500
Aufwendungen	94.191	88.300
Nettoergebnis	-2.472	-1.800

Die Gebarung konnte in den Jahren 2018 bis 2019 mit Überschüssen abgeschlossen werden, ab dem Jahr 2020 weisen die Gebarungen im Rechnungsabschluss und im Voranschlag einen Abgang aus.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um ein ausgeglichenes Ergebnis beim Betrieb der Abfallbeseitigung zu erzielen. Wenn mit organisatorischen Maßnahmen keine auszahlungssenkenden Wirkungen erzielt werden können, ist dem Abgang mit einer Erhöhung der Gebühren zu begegnen.

Der Grund für den Abgang ist vorrangig in den Transportkosten zu suchen, die sich von rd. 18.300 Euro (2019) auf rd. 25.800 Euro (2020) um rd. 7.100 Euro (rd. 41 %) gesteigert haben. Auch für das Jahr 2021 wurden Kosten in einer Höhe von 23.500 Euro präliminiert. Die Kostensteigerung ist auf die Umstellung der Abfallabfuhr von einem bedarfsorientierten Systems auf ein Intervallsystem zurückzuführen.

Gestiegen sind auch die Auszahlungen für „sonstige Leistungen“ (Haushaltspost 728). Darin sind Kosten für die Biotonne, Kompostierung sowie die Strauch- und Grünschnittentsorgung enthalten. Daneben beinhaltet dieses Konto auch eine Nachverrechnung für Containerabholungen der Jahre 2015 bis 2018. Diese Nachverrechnung erfolgte deswegen, da der Abtransport von Abfallcontainern der Gemeinde irrtümlich von der Entsorgungsfirma nicht in Rechnung gestellt wurde und eine Nachverrechnung vorgenommen wurde. Im Sinne einer ausgeglichenen Gebarung wurde die Nachverrechnung in Teilbeträgen vorgenommen. Unter diesem Konto wurden außerdem die Kosten für die Entsorgung sperriger Abfälle verrechnet.

Im Sinne der Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Entwicklung sollten die Kosten für die Entsorgung biogener Stoffe und jene für die Entsorgung sperriger Abfälle getrennt dargestellt werden.

Für die Entsorgung sperriger Abfälle stehen lt. Abfallordnung die Altstoffsammelzentren in den Gemeinden Neukirchen am Walde und Steegen zur Verfügung. Mit den Gebühreneinnahmen wird einmal pro Jahr der Abtransport von Sperrmüll finanziert.

Gebühren

Bis zum Jahr 2018 fanden Erhöhungen der Gebühren statt, die im Rahmen der Beschlussfassung der Gebühren und Hebesätze zu den Voranschlägen erfolgten. Bis zum Jahr 2018 wurden die Gebühren für Abfallbehälter um durchschnittlich rd. 7,54 %, die Grundgebühren um durchschnittlich rd. 7,47 % angehoben. Im Prüfungszeitraum fand keine Erhöhung statt.

Aus diesem Grund waren die Jahreseinnahmen aus den Benützungsgebühren im Prüfungszeitraum annähernd gleich bleibend. Im Jahr 2020 ist eine deutliche Erhöhung um rd. 8.100 Euro (rd. 10 %) festzustellen, die auf die durch die Systemumstellung erfolgten Mehreinzahlungen zurückzuführen sind. Die im Voranschlag 2021 vorgesehenen Jahreseinnahmen orientieren sich an den Einnahmen vor der Systemumstellung der Jahre 2018 bis 2019 und sollten tatsächlich höher als veranschlagt sein.

Kinderbetreuung

Die Marktgemeinde Natternbach betreibt den Kindergarten und die Krabbelstube selbst.

Am 10. September 2021 wurde im Gemeinderat die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung sowie die Tarifordnung des Jahres 2021/2022 für den Kindergarten und die Krabbelstube beschlossen.

Die eingehobenen Elternbeiträge erfüllen die Mindestvorgaben lt. Elternbeitragsverordnung 2018.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens und der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kind¹⁷ und Gruppe auf:

	2018	2019	2020
Gruppenanzahl	4	5	5
Kinderanzahl	82	87	87
Jahresabgang	185.056	223.332	215.818
Abgang je Kind	2.257	2.567	2.481
Abgang je Gruppe Gruppe	46.264	44.666	43.164

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 besuchten zwischen 2 und 3 Integrationskinder den Kindergarten.

Ausgehend von den gemeindespezifischen Durchschnittswerten¹⁸ der Abgänge pro Kindergarten- und Krabbelstubengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum immer überschritten. Grund dafür sind die hohen Personalausgaben.

Landesdurchschnittswert ¹⁹	181.189	187.143	191.590
Abgang Gemeinde	185.056	223.332	215.818
Differenz	3.867	36.189	24.228

Es wird empfohlen, den Kindergarten hinsichtlich Potenziale für die Gebarungsverbesserung zu analysieren. Dazu ist es notwendig, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit der Bedarf den Aufwand rechtfertigt. Erfahrungsgemäß ist dabei besucherschwächeren Öffnungszeiten (Ferienzeiten, Zwickeltage, Randzeiten) besonderes Augenmerk zu schenken.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist wöchentlich Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, Dienstag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Nach der Kindergartenordnung beginnt ein Kindergartenjahr am 1. Montag im September und dauert bis Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Geschlossen ist der Kindergarten in den Weihnachtsferien, den Osterferien, Pfingstferien und den Hauptferien (Monat August). An schulfreien Tagen bzw. Fenstertagen wird je nach Bedarf ein Journdienst angeboten.

Wie eine stichprobenartige Einsicht in die Anwesenheitslisten des gemeindeeigenen Kindergartens ergab, waren an einem Fenstertag²⁰ mehr Pädagoginnen und Helferinnen im

¹⁷ Inkl. Krabbelstubenkinder

¹⁸ Integrationsgruppe in Kindergarten mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung 2018: 40.5010 Euro; 2019: 41.841. Euro; 2020: 42.834 Euro

¹⁹ 4 Kindergartengruppen, 1 Krabbelstube

²⁰ 11. Juni 2020

Einsatz, als es auf Grund der Besucherzahl bedurft hätte bzw. durch Gruppenezusammenlegungen vermieden hätte werden können.

Auch in Zeiten, in denen erfahrungsgemäß weniger Kinder den Kindergarten besuchen (schulfreie Zeiten, insbesondere der Monat Juli) wird gegebenenfalls eine Zusammenlegung von Kindergartengruppen möglich sein, was in der Folge weniger Personaleinsatz erfordert und damit eine Reduktion von Beschäftigungsausmaßen und Personaleinsparungen nach sich ziehen könnte.

Festgestellt wurde, dass eine Mindestanzahl von Kindern, die für eine Öffnung des Kindergartens und der Krabbelstube erforderlich ist, in der Kindergartenordnung nicht definiert ist.

Vor Beginn jeden Kindergartenjahres sollte die Gemeinde jährlich die schulfreien Zeiten jeden Jahres erheben und sich von der Kindergartenleitung bekannt geben lassen, ob an diesen Tagen ein Bedarf an einer Öffnung des Kindergartens gegeben ist. Zur besseren Planung sollte die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnung eine Bestimmung darüber enthalten, ab welcher Anzahl von Anmeldungen eine Öffnung des Kindergartens erfolgen soll. Bei Anmeldungen für schulfreie Tage sollte gleichzeitig eine Kautions von den Eltern verlangt werden, welche bei Nichtinanspruchnahme des Kindergartens verfällt.

Die Anzahl der Gruppen in besucherschwächeren Zeiten sollte auf die Anzahl der Kinder abgestimmt werden.

Im gemeindeeigenen Kindergarten gibt es keine Sommerbetreuung im August, da bei der Erhebung in der Marktgemeinde Natternbach sich bisweilen kein Bedarf ergeben hat. Eine Sommerbetreuung gibt es in der Nachbargemeinde St. Aegidi. Die Gemeinde leistete im Prüfungszeitraum einen Gastbeitrag von jährlich durchschnittlich rd. 1.760 Euro an den Sommerkindergarten.

Gebahrung

Die Gebahrung des Kindergartens inkl. Krabbelstube wies im überprüften Zeitraum folgende Ergebnisse aus (exkl. Investitionsausgaben und Gastbeiträge):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	218.373	242.216
Ausgaben	390.841	454.542
Abgang	-172.467	-212.236

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	278.472	279.400
Auszahlungen	498.581	501.900
Abgang	-220.109	-222.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	293.681	286.500
Aufwendungen	528.105	526.000
Nettoergebnis	-234.424	-239.500

Im Jahr 2019 betrug der Abgang im Bereich des Kindergartens inkl. Krabbelstubengruppe rd. 172.300 Euro und erhöhte sich im Jahr 2020 auf rd. 212.200 Euro. Die Erhöhung der Auszahlungen im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass die Personalkosten um rd. 15 % gestiegen sind.

Allerdings sind in diesen Ergebnissen sowohl die Gebarung des Kindergartens als auch jene der Krabbelstube (1 Gruppe) enthalten, sodass keine konkrete Zuordnung der Gebarungsergebnisse erfolgen kann.

Die Gemeinde sollte die Gebarung des Kindergartens und der Krabbelstube separat darstellen.

Im überprüften Zeitraum erzielte die Gemeinde Gesamteinnahmen in Höhe von rd. 754.300 Euro. Der Großteil der Gesamteinnahmen stammt mit rd. 88 % aus Landeszuschüssen.

Personaleinsatz

Die Krabbelstubengruppe wurde zum Prüfungszeitpunkt von 1 Krabbelgruppenpädagogin und 1 Krabbelgruppenhelferin betreut. Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2020/2021 4 Pädagoginnen im Gruppendienst sowie 4 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig.

Die Kindergartenleiterin leitet keine eigene Gruppe, war jedoch zusätzlich als Stützpädagogin für Integrationskinder tätig. Laut den vorgelegten Dienstplänen war ersichtlich, dass sie ebenso Küchenarbeiten tätigte und mit 3 Stunden pro Woche die Busbegleitung unterstützte, indem sie die Kindergartenkinder vom Kindergartentransporter in den Kindergarten begleitete.

Hilfsarbeiten wie Küchenarbeiten und Busbegleitung sollten von den Helferinnen verrichtet werden, da diese Tätigkeiten nicht adäquat zur Entlohnung und dem Aufgabenbild einer Kindergartenleiterin stehen.

Die Helferinnen nahmen neben ihren Einsatz in den Gruppen auch die Busbegleitung sowie Küchenarbeiten (Aufwärmen und Ausgabe der angelieferten Essensportionen) wahr. An schulfreien Tagen fiel die Schülerspeisung aus, aus diesem Grund kochten die Kindergartenhelferinnen im Kindergarten selbst.

Folgende Tabelle zeigt die eingesetzten Mitarbeiter und PE²¹ im Kindergarten und in der Krabbelstube in den jeweiligen Kategorien auf:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Leitung Kindergarten	1	1
Pädagoginnen	5	4,11
Helferinnen	5	3,36
Gesamt	11	8,47

Anhand der Dienstpläne wurden für den Referenzzeitraum 2020/2021 die im Kinderdienst in der Gruppe getätigten Stunden der Pädagoginnen und Helferinnen erhoben. Daraus geht hervor, dass täglich zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr alle Pädagoginnen anwesend sind.

Aus der Diensterteilung ist ersichtlich, dass 1 Krabbelstubenpädagogin und 1 Kindergartenhelferin meistens um 07:00 Uhr Dienstbeginn haben und somit die Frühaufsicht übernehmen.

Am Nachmittag sind nur mehr 1 Pädagogin und 1 Helferin anwesend. Ein Abgleich mit der Anzahl der anwesenden Kinder ergab einen bedarfsgerechten Einsatz des Personals.

²¹ Stand 10. Februar 2022

Der Berechnung der Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals ist zu Grund gelegt, dass der Kindergarten neben den Hauptferien nur in den im § 8 Oö. KBBG angeführten Zeiten (Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien) geschlossen ist. Wenn der Kindergarten während eines Jahres an weiteren Tagen geschlossen ist (zB Allerseelen, schulautonome Tage, Semesterferien, Zwickeltage etc.), müsste sich dies in einem verringerten Beschäftigungsausmaß niederschlagen, was jedoch nicht der Fall war.

Gerade im Falle der beschäftigten Kindergartenhelferinnen ist nicht nachvollziehbar, dass diese sämtliche kindergartenfreien Zeiten eines Jahres mit dem gesetzlichen jährlichen Urlaubsmaß von 5 Wochen bedecken können und Ende des Jahres 2020 sogar noch über Urlaubsreste von insgesamt 618 Stunden und Mehrstundenreste von 79 Stunden verfügten.

Die Gemeinde sollte die Zeitabrechnungen des Kindergartenpersonals regelmäßig überprüfen und dabei insbesondere das Augenmerk auf geleistete Mehrstunden und deren Bedarf legen. Grundsätzlich sollten mit den festgesetzten Beschäftigungsausmaßen laut Dienstpostenplan das Auslangen gefunden werden. Mehrstunden sind von den zuständigen Fachvorgesetzten anzuordnen und sind die Gründe dafür zu dokumentieren. Bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrstunden und einer Anhäufung von Urlaubsresten sollten die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten evaluiert und gegebenenfalls mit einer Änderung des Dienstpostenplans angepasst werden. Für die Bemessung der Beschäftigungsausmaße sind die Öffnungszeiten und die Anzahl der Kinder je Gruppe unter Einbeziehung möglicher Gruppenzusammenlegungen maßgeblich. Angesichts des festgestellten bedarfsgerechten Personaleinsatzes und der nicht zur Gänze ausbezahlten Fördermittel wurden bei der Gebarungseinschau jedoch keine Gründe erkannt, Beschäftigungsausmaße zu erhöhen.

Urlaubsguthaben

Zum Jahresende 2020 lag bei den Pädagoginnen des Kindergartens ein erhöhter Resturlaubsstand von insgesamt 1.957 Stunden vor. Die Urlaubsreste lagen jedoch durchwegs unter der Verfallsgrenze.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung des Bediensteten, rechtzeitig Urlaubstage zu konsumieren. Der Dienstgeber sollte ebenso die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Auf die regelmäßige Inanspruchnahme des Urlaubs sollte geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – Bildung von Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche – sollten die Resturlaubsstände kontinuierlich reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden²² (bei Vollzeitbeschäftigung) bzw. 600 Stunden²³ übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. GDG 2002 zu behandeln.

Mehrstunden

Aus der vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden per 31. Dezember 2020 geht hervor, dass die Pädagoginnen und Helferinnen über insgesamt 237 Stunden Zeitguthaben verfügten. Es wurde festgestellt, dass diese Mehrstunden größtenteils durch

²² Jahresurlaubsmaß 200 Stunden

²³ Jahresurlaubsmaß 240 Stunden

Vertretungen, Fortbildungen, Feste, Veranstaltungen, Elternabende und Dienstbesprechungen aufgebaut wurden.

Gemäß § 8 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG) sind in der Dienstzeit der pädagogischen Fachkräfte in Kindergartengruppen 7 Stunden (bzw. bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis aufgeteilt) pro Woche eingerechnet, die für Tätigkeiten außerhalb des Kinderdienstes verwendet werden können (zB administrative Tätigkeiten, Besprechungen, Fortbildungen). Bei Leiterinnen von Kindergärten erhöhen sich diese gruppenarbeitsfreien Zeiten noch um doppelt so viele Stunden, als der Kindergarten Gruppen hat. Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht gemäß Oö. KBB-DG bereits in diesen Vorbereitungs- und Leitungszeiten enthalten sind.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Mehrstunden nur für solche Tätigkeiten erworben werden können, die nicht gemäß Oö. KBB-DG bereits in den Vorbereitungszeiten enthalten sind. Die notwendige Dauer einer Anwesenheit von Kindergartenpersonal bei Veranstaltungen und Festen sollte vorab mit der Bürgermeisterin bzw. der Amtsleitung vereinbart und ebenso sollte ein Zeitrahmen dafür festgelegt werden.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten im Jahr 2019 den Maximalbetrag.

Kindergarten			
	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Maximalbetrag	190.960	149.791	197.386
Erhalten	192.425	134.931	211.279
Differenz	-1.465	-14.860	-13.893

Aus dem Schreiben der Bildungsdirektion ist ersichtlich, dass zwischen 11 und 24 Stunden beim Landesbeitrag als nicht förderfähig beurteilt wurden, was auf eine zu geringe Kinderanzahl im Referenzzeitraum zurückzuführen ist.

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form von einer Reduktion von Öffnungszeiten und Personaleinsatz erörtert werden.

Materialbeitrag

Pro Kind wurde im überprüften Zeitraum ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 114 Euro eingehoben. Wie eine Einsicht in die Kontoblätter ergab, konnte damit der Ankauf von Bastelmaterial gegenfinanziert werden. Ebenso wurde festgestellt, dass mit diesem Beitrag auch Veranstaltungen im Kindergarten finanziert wurden.

Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge ist gem. § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 transparent darzustellen, Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge sollten separat verbucht werden.

Kindergartentransport

Die Kinder werden von 3 Bussen transportiert, die Kindergartenbusbegleitung erfolgt durch 2 Kindergartenhelferinnen und 2 Reinigungskräften. Die Busbegleiterinnen wechseln sich ab. Im Prüfungszeitraum nahmen laut Kindergartentransportliste jährlich durchschnittlich rd. 53 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Abgang im Bereich des Kindergartentransports:

	2018	2019	2020
Einnahmen	Beträge in Euro		
LTZ von Ländern	32.687	33.022	31.347
Kostenbeiträge für sonstige Leistungen	5.773	3.797	3.535
Gesamt	38.461	36.819	34.882
Ausgaben			
Transportkosten (Kindertransport)	51.222	51.461	48.668
Abgang gesamt	-12.762	-14.641	-13.786

Im Bereich des Kindergartentransports betragen die Ausgaben in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich durchschnittlich rd. 50.500 Euro. Die Ausgaben des Kindergartentransports konnten mit durchschnittlich 73 % mit Landeszuschüssen gedeckt werden.

Zum Prüfungszeitpunkt hob die Marktgemeinde Natternbach im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Transportkostenbeitrag von monatlich 10 Euro ein. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 4.400 Euro.

Das Personal welches die Busbegleitung vornimmt, ist laut den vorgelegten Dienstplänen mit rd. 23,5 Stunden pro Woche damit beschäftigt.

3 Busse	23,50	Stunden
1 Bus	7,83	Stunden
je Fahrt	0,78	Stunden

Der Personalaufwand für den Kindergartentransport wurde zahlenmäßig nicht beim Betrieb des Kindergartens dargestellt. Unter der Gebarung des Kindergartentransports wurden lediglich die Ausgaben an das Transportunternehmen dargestellt.

Der Personalaufwand, der auf Grund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

In Zukunft sind diese Personalkosten gesondert dem Haushaltsansatz „2407x“ zuzuordnen.

Freibad

Das Grundstück, auf dem sich das Freibad befindet, erhielt die Gemeinde über eine Schenkung. Die Gemeinde ist im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Allerdings ist vertraglich mit der schenkenden Partei vereinbart worden, dass die Schenkung nur so lange Gültigkeit hat, so lange auf dem Grundstück ein Freibad betrieben wird.

Das Freibad in der Marktgemeinde Natternbach ist folgend ausgestattet:

- Sportbecken (525 m²)
- Sprungbecken (3 m Turm und 2 x 1 m Plattform) (154 m²)
- Kinderbecken mit Kleinkindrutsche
- Großwasserrutsche
- Liegewiese
- Beachvolleyballfeld
- Tischtennis
- Buffet

In einem Umkreis von ca. 20 Kilometern befinden sich weitere 9 Freibäder.²⁴

Wie aus den Gemeinderatsprotokollen hervorgeht, war der Weiterbetrieb des Freibads auf Grund der jährlichen hohen finanziellen Belastungen mehrmals Gegenstand von Sitzungen.²⁵

Freibadsanierung

Auf Grund des Alters strebt die Gemeinde eine Sanierung des Freibads an. Es wurde deshalb bereits ein Kontakt zur Aufsichtsbehörde hergestellt, die dazu ein hochbautechnisches und ein bädertechnisches Gutachten erstellt hat.

Sowohl das hochbautechnische Gutachten als auch die bädertechnische Stellungnahme bescheinigen den Sanierungsbedarf.

Lt. bädertechnischer Stellungnahme ist die Freibadeanlage gemäß den Kriterien der Oö. Bäderstudie kein Fixstandort. Allerdings leitet das Gutachten auf Basis der landesinternen Kriterien einen grundsätzlichen Bedarf mit Mindestgröße ab. Als förderbare Gesamtwasserfläche errechnen sich daraus 375 m² mit einer Großattraktion und 2 bis 3 kleineren Attraktionen. Eine größere förderbare Wasserfläche kann aus Sicht der Kostendämpfung nur berücksichtigt werden, wenn ein gemeindeübergreifendes Projekt mit finanzieller Beteiligung oder eine Kooperationen mit dem an das Freibadgelände angrenzenden Tourismusbetrieb zu Stande kommt.

Gespräche über Kooperationen mit Nachbargemeinden und einem unmittelbar neben dem Freibadgelände situierten Tourismusbetrieb wurden geführt, führten aber zu keinem Erfolg.

Die Gemeinde hat in der Folge Grobplanungen mit Richtwertpreisen eingeholt, die je nach Größe der Wasserflächen zwischen rd. 1,2 Mio. Euro und 1,6 Mio. Euro (netto) betragen. Die Richtwertpreise wurden von der Aufsichtsbehörde überprüft. In ihrer Stellungnahme verlangt sie ua. die Vorlage eines Betriebskonzepts, mit dem aus den Einzahlungen eine 50 %ige Bedeckung der Auszahlungen möglich ist.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Erfordernis einer 50 %igen Ausgabendeckung, wie von der Aufsichtsbehörde gefordert, angesichts der vorhandenen Abgänge schwer zu erreichen sein wird. Eine derartige Zielerreichung wäre nur unter der Voraussetzung denkbar,

²⁴ Engelhartzell (16 km) Prambachkirchen (19 km), Waizenkirchen (15 km), Andorf (18 km) Münzkirchen (23 km), Neukirchen (3 km), Kopfing (9 km) Peuerbach (7 km), St. Agatha (12 km).

²⁵ GR-Sitzungen vom 21.9.2018, 8.2.2019, 20.11.2020, 10.9.2021

dass die Eintrittspreise deutlich angehoben werden und der laufende Personal- und Betriebsaufwand durch verkürzte Öffnungszeiten deutlich eingeschränkt wird. Dies wiederum birgt die Gefahr einer Reduktion der Besucheranzahl und daraus folgend weniger Einnahmen aus Eintrittsentgelten in sich.

Auf Grund der Tatsache, dass sich angrenzend an das Freibadgelände ein expandierender Tourismusbetrieb befindet, sollte die Gemeinde ausloten und sich bemühen, den Betrieb für eine finanzielle Beteiligung an den Sanierungskosten und an den laufenden Betriebskosten zu gewinnen. Aus dieser Form des Freibadbetriebs kann für beide Seiten eine „Win-Win“ Situation resultieren. Vor Inangriffnahme der geplanten kostenaufwändigen Freibadsanierung sollten daher alle Möglichkeiten einer möglichen Zusammenarbeit geprüft werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch noch darauf, die rechtlichen Gegebenheiten auf Grund des Schenkungsvertrags mit Bedingungen zu prüfen.

Eine Badeordnung, in welcher der Betrieb des Freibads geregelt wird, wurde seitens der Gemeinde vorgelegt. Die Badesaison beginnt je nach Badewetter Mitte Mai und endet Ende August. Das Freibad ist täglich von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet. Witterungsabhängig kann es sein, dass die Öffnungszeiten variieren.

Freibadbuffet

Im Schenkungsvertrag wurde der schenkenden Partei das Recht eingeräumt, innerhalb und außerhalb des Badebetriebs ein Freibadbuffet zu führen. Die Räumlichkeiten können kostenlos genutzt werden.

Gebahrung

Die Betriebsgebahrung des Freibads wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	11.652	10.001
Ausgaben	72.249	67.937
Abgang	-60.597	-57.936

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebahrung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	8.618	10.300
Auszahlungen	71.280	73.800
Abgang	-61.686	-63.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	13.699	15.400
Aufwendungen	74.770	78.300
Nettoergebnis	-61.071	-62.900

Die Gebahrung des Freibads schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen von jährlich durchschnittlich rd. 62.000 Euro ab. Bei Einrechnung der planmäßigen Abschreibungen im Jahr 2020 ergibt sich ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rd. 61.100 Euro. Der Voranschlag 2021 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von rd. 63.500 Euro.

Jahr	Anzahl			Abgang pro		
	Öffnungstage	Besucher	Besucher/Tag	Jahr	Besucher	Öffnungstag
				Beträge in Euro		
2018	68	15.294	225	-60.597	-4	-891
2019	50	11.869	237	-57.936	-5	-1.159
2020	37	7.476	202	-61.686	-8	-1.667

Der Abgang je Öffnungstag erhöhte sich auf Grund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 um 54 %.

Ausgaben

Im Prüfungszeitraum betragen die Ausgaben rd. 68.900 Euro (2019), rd. 70.300 Euro (2020) und rd. 72.200 Euro (2018).

Die höchsten Ausgaben entfielen mit durchschnittlich jährlich rd. 33.000 Euro auf die Vergütungen an den Bauhof, da der Bademeister dem Bauhof zugeordnet ist, gefolgt vom Ankauf von chemischen Mitteln mit durchschnittlich jährlich rd. 5.300 Euro. Die Instandhaltungsausgaben für Gebäude, Maschinen und sonstige Anlagen betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 4.600 Euro. Die Strom- und Wasserkosten betragen durchschnittlich jährlich rd. 6.400 Euro.

Eintrittstarife/Einnahmen

Die Badetarifordnung wurde am 5. April 2019 im Gemeinderat beschlossen (Beträge in Euro):

Personenkreis	Erwachsene	Kinder	Familien
Tageskarte	3,20	1,60	---
10er-Block	26,00	13,00	---
Saisonkarte	46,00	23,00	79,00

Mit ihren Eintrittspreisen lag die Gemeinde durchwegs unter den Preisen, die in umliegenden Freibädern eingehoben werden.

Die Einnahmen aus Eintrittsentgelten betragen jährlich zwischen rd. 8.300 Euro (2020) und rd. 11.400 Euro (2018). Auf Grund der Corona-Pandemie verringerten sich die Einnahmen im Jahr 2020. Mit rd. 98 % stellten die Eintrittsentgelte die Haupteinnahmequelle des Freibads dar.

Im Prüfungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Ausgabendeckungsgrad von nur rd. 14 % festgestellt. Im Vergleich mit anderen Öö. Freibädern stellte sich der Ausgabendeckungsgrad als niedrig dar.

Es sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Die Eintrittspreise für Tageskarten sollten mittelfristig um mindestens 30 % angehoben werden, langfristig sollte damit eine 50 %ige Kostendeckung erreicht werden.

Optimierungsmaßnahmen sollten darin gesucht werden, die Badezeiten außerhalb der Schulzeiten (ausgenommen an Wochenenden) zu verkürzen und auf einen Nachmittagsbetrieb zu beschränken. Für eine Öffnung des Freibads sollte eine Mindesttagestemperatur vorgegeben werden. Der Bedarf einer ständigen Anwesenheit des Bademeisters im Freibad während der gesamten Badesaison – unabhängig von den Öffnungstagen – sollte überprüft werden bzw. notwendige Instandhaltungsmaßnahmen genau dokumentiert werden. Auch könnten zur Badeaufsicht in den Ferienmonaten Ferialarbeitskräfte herangezogen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen dafür

nachweisen können, um den Bademeister stundenmäßig zu entlasten und die Personalkosten zu senken.

Instandhaltung

Ein Bediensteter des Bauhofs war im überprüften Zeitraum für die Instandhaltungsarbeiten als auch für die Badeaufsicht im Freibad zuständig. Durchschnittlich rd. 480 Stunden jährlich verbrachte der Badewart mit Instandhaltungsarbeiten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Prozentanteil von 40 % seiner Einsatzzeit im Freibad. In den Prüfungsjahren 2018 bis 2020 betrug der Instandhaltungsaufwand durchschnittlich jährlich rd. 14.000 Euro.

Der Zeitaufwand für Instandhaltungsmaßnahmen ist damit als hoch zu bezeichnen. Auf unsere bereits getätigten Empfehlungen einer Bedarfsprüfung hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Instandhaltungen samt einer vollständigen Dokumentation wird verwiesen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Fernwärme

Die Gemeinde hat mit einem Fernwärmelieferanten im Jahr 2015 einen Vertrag abgeschlossen. Über die Fernwärme werden das Gemeindeamtsgebäude, das Volksschulgebäude sowie das Mittelschulgebäude samt angeschlossenen Kindergarten beheizt.

An Hand der Jahresschlussrechnungen wurden folgende Preise pro MWh errechnet:

Preis pro kWh	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	Umrechnung auf MWh
Gemeindeamtsgebäude	0,10	0,11	0,11	0,10	100
Volksschule	0,08	0,08	0,10	0,08	80
Mittelschule und Kindergarten	0,08	0,08	0,09	0,08	80

Die Preise sind als marktkonform zu beurteilen.

Die Verbräuche haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

Verbräuche	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	Entwicklung 2017/2020
	kWh				in %
Gemeindeamt	16.066	15.031	15.235	19.154	19
Volksschule	290.510	289.850	276.520	323.480	11
Mittelschule und	211.980	210.080	211.650	245.110	16

Die Entwicklung sollte laufend beobachtet werden und Optimierungsmöglichkeiten, eventuell auch unter Beiziehung von Experten, ausgelotet werden.

Strom

Die Gemeinde verausgabte jährlich durchschnittlich rd. 21.800 Euro für Stromkosten. Der höchste Stromverbrauch fiel in den Schulen, für die Straßenbeleuchtung und für das Amtsgebäude an.

An Hand der Jahresabrechnungen des Jahres 2020 wurden die Kosten je kWh errechnet. Diese betragen zwischen 15 Cent und 20 Cent pro kWh und können damit als marktkonform angesehen werden.

Mit durchschnittlich rd. 5.100 Euro jährlich entfielen die höchsten Kosten auf die öffentliche Beleuchtung. Rd. 40 % der Beleuchtungskörper ist bereits mit LED ausgestattet, bei den restlichen rd. 60 % handelt es sich noch um ältere Beleuchtungskörper.

Wo die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, werden Maßnahmen für effiziente und stromsparende Maßnahmen (zeitweise Abschaltungen in der Nacht, Intervallschaltungen) durchgeführt.

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für eine Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen.

Näheres dazu sowie Formularvorlagen finden sich auf der Landeshomepage. (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>)

Versicherungen

Die Versicherungspolizzen wurden im Jahr 2011 durch ein unabhängiges Unternehmen geprüft.

Da die Gemeinde über Betriebskostenersätze die Prämien der „Gemeinde-KG“ finanziert, sind diese in der nachstehenden Tabelle auch enthalten.

Versicherungen	2018	2019	2020	Veränderung	
				in Euro	in %
Gemeinde	11.685	11.158	12.410	725	6,20
„Gemeinde-KG“	4.928	4.876	5.943	1.015	20,60
Gesamt	16.613	16.034	18.353	1.740	10,47

Im Bereich der Gemeindeversicherungen ist der Zuwachs insbesondere im Bereich der Gemeindeverwaltung auf eine Erhöhung von rd. 24 % (oder rd. 1.265 Euro) zurückzuführen.

Der Grund für die Steigerung wurde darin gefunden, dass ein Versicherungsunternehmen in Folge vermehrten Schadensaufkommens den Vertrag über die allgemeine Haftpflicht mit der Gemeinde aufgekündigt hat und die Gemeinde in der Folge eine Neuausschreibung und Neuvergabe dieser Versicherung tätigen musste. Durch die Fälligkeit der Erstprämie per 1. Dezember 2020 sind im Jahr 2020 höhere Prämienleistungen zu verzeichnen gewesen.

In der „Gemeinde-KG“ ist die Erhöhung auf Prämien erhöhungen für den Kindergarten und die Volks- und Mittelschule zurückzuführen.

Angesichts der schon länger zurück liegenden Versicherungsanalyse und geänderter Bedingungen wird empfohlen, die Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Unternehmen neuerlich überprüfen zu lassen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

In einem an die Volksschule angebauten Gebäude vermietet die Gemeinde eine ca. 83 m² große Wohnung. Der Mietvertrag wurde bis Ende März 2022 abgeschlossen.

Die monatliche Miete wurde mit 280 Euro inkl. MwSt (entspricht einer Nettomiete von 233 Euro) vereinbart, die der Indexsteigerung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 mit einem 5 %igen Schwellenwert unterliegt. Umgelegt auf die Fläche der Wohnung beträgt der m²-Preis 2,82 Euro/m² (exkl. MwSt). Betriebskosten für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für die Beheizung werden bis zur Jahresabrechnung in Form einer monatlichen Pauschalzahlung geleistet.

Festzustellen ist, dass die Höhe der Miete deutlich unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen liegt, die im Prüfungszeitraum für das Bundesland Oberösterreich mit 6,29 Euro (exkl. MwSt) festgesetzt waren.

Nach Ablauf des Mietverhältnisses sollte sich die Gemeinde bei einer Neuvermietung an den gesetzlich normierten Mieten orientieren.

Obwohl im Mietvertrag eine Indexklausel enthalten ist, wurde diese Indexierung nie vorgenommen.

Die verabsäumten Indexerhöhungen sind nachzuerrechnen. Eine Nachverrechnung ist nur mehr auf die Dauer von 3 Jahren möglich.

Seit Beginn des Mietverhältnisses wurden Betriebskosten für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Beheizung nur in Form einer monatlichen Pauschalzahlung in

Höhe von 140 Euro geleistet. Obwohl die Wohnung seit der Sanierung der Volksschule über eigene Zähler verfügt, wurde verabsäumt, am Ende jeden Jahres eine Betriebskostenabrechnung zu machen und den tatsächlich entstandenen Aufwand zu verrechnen.

Auch in diesem Fall hat die Gemeinde die nicht vorgeschriebenen Betriebskosten innerhalb des möglichen Nachverrechnungszeitraums von 3 Jahren nachzufordern. Der Nachverrechnung hat eine Betriebskostenabrechnung zu Grunde zu liegen.

Raumordnung

Das gültige Raumordnungskonzept sowie der Flächenwidmungsplan sind im Jahr 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Im Falle von Einzelumwidmungen werden die Planungskosten direkt vom Planungsbüro an den Widmungswerber vorgeschrieben.

Hinsichtlich der anfallenden Ausgaben der gesetzlich vorgesehenen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans wird angemerkt, dass laut § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Novelle 2015, die Option besteht, mittels privatrechtlicher Vereinbarung die Kosten an die Widmungswerber weiterzuerrechnen.

Bei der nächsten Überarbeitung sollten daher dementsprechende privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Volksschule

Die Volksschule wurde im Schuljahr 2020/2021 von 106 Schülern, verteilt auf 6 Klassen, besucht.

Die Gebarung schloss mit jährlichen Abgängen ab, die im Zeitraum 2018 bis 2020 zwischen rd. 142.900 Euro und 158.900 Euro betrugen. Für das Jahr 2021 wurde im Voranschlag eine Reduktion des Abgangs auf 121.700 Euro präliminiert²⁶.

Im überprüften Zeitraum waren die Personalkosten mit durchschnittlich rd. 58 % (oder rd. 97.000 Euro) am höchsten an den jährlichen Betriebsausgaben bzw. –auszahlungen beteiligt. Trotz der Pensionierung des Schulwarts im Jahr 2019 ohne Nachbesetzung dieses Dienstpostens veränderten sich die Personalkosten im Jahr 2020 nur gering. Erst im Jahr 2021 wird mit einer merklichen Reduktion der Personalkosten auf 55.600 Euro gerechnet. Der Grund dafür liegt darin, dass in den Personalausgaben der Jahre 2019 (rd. 10.600 Euro) und 2020 (rd. 20.200 Euro) Abfertigungszahlungen zweier Bediensteter enthalten sind.

Obwohl die handwerklichen Aufgaben des Schulwarts nunmehr vom Bauhof miterledigt werden, fällt auf, dass die vergüteten Leistungsverrechnungen seit der Pensionierung des Schulwarts nicht gestiegen sind. Lt. den Arbeitsnachweisen der Bauhofmitarbeiter wurden im Jahr 2020 nur rd. 60 Stunden an Instandhaltungsaufgaben geleistet, 16 Stunden entfielen auf die Grünanlagenpflege. Lt. Auskunft der Gemeinde werden nach der Pensionierung des Schulwarts Reparaturarbeiten häufiger an Fremdfirmen vergeben. Dies betrifft insbesondere die Wartung der Heizung.

Da davon ausgegangen werden muss, dass der ehemalige Schulwart auf Grund dessen Beschäftigungsausmaßes und dessen Einstufung einen deutlich höheren Anteil an Instandhaltungsaufgaben im Volksschulgebäude vorgenommen hat, sind die Angaben des Rechnungsabschlusses bzw. die der Aufzeichnungen des Bauhofs auf dessen Richtigkeit hin zu überprüfen. Da die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen anlässlich der Pensionierung des Schulwarts vorsehen, dass die Instandhaltungsmaßnahmen vom Bauhof übernommen

²⁶ Abgänge exkl. Investitionsausgaben und Mieten an „Gemeinde-KG“

werden, sollten sich Fremdvergaben auf jene Tätigkeiten beschränken, die auf Grund mangelnder Fachkenntnisse nicht von den Bauhofmitarbeitern erledigt werden können.

Eine korrekte Abrechnung ist auch für die Berechnung der Volksschulkosten im Rahmen der Vorschreibung von Gastschulbeiträgen wesentlich.

Neben den Personalkosten waren die Fernwärmekosten mit durchschnittlich rd. 14 % (rd. 22.700 Euro) an den laufenden Betriebsausgaben bzw -auszahlungen der Volksschule beteiligt. Ein marktkonformer Preis wurde festgestellt (siehe dazu auch Kapitel „Fernwärme“).

Ein Großteil der Betriebskosten wird über die „Gemeinde-KG“ abgerechnet, über welche die Sanierung der Volksschule abgewickelt wurde. Die Betriebskostensätze betragen durchschnittlich rd. 22.300 Euro und waren damit mit rd. 13 % am laufenden Betriebsaufwand beteiligt.

Die Volksschule erhielt jährlich ein Globalbudget in Höhe von 5.000 Euro. Eine Einsicht in die Verwendungsnachweise und Abrechnungen ergab, dass daraus neben Verbrauchsgütern auch Investitionen (zB Laptops, Beamer, Mobilar) finanziert wurden. Festgestellt wurde, dass in den Jahren 2018 bis 2020 das Globalbudget nie zur Gänze beansprucht wurde und am Ende jedes Jahres Guthaben resultierten.

Jahresabrechnung	2018	2019	2020
Guthaben	1.583	1.091	2.210

Die Guthaben wurden nicht in die Jahresabrechnungen des darauffolgenden Jahres übertragen.

Das Globalbudget wird auf ein Konto der Volksschule überwiesen, über das die Schuldirektorin verfügt. Subkonten oder Sparbücher existieren daneben nicht. Der Kontoauszug per 31. Dezember 2021 samt Geldbewegungen des Jahres 2021 wurde anlässlich der Gebarungseinschau angefordert. Aus diesem geht hervor, dass bei einem Anfangsstand von – 10,39 Euro sich der Kontostand auf rd. 1.785 Euro am Ende des Jahres erhöhte.

Angesichts der Guthaben der Jahre 2018 bis 2020, die aus der Gewährung der Globalbudgets resultieren, ist abzuleiten, dass die Schule 2021 höhere Ausgaben getätigt hat, zu deren Bedeckung sie die Überschüsse der Jahre 2018 bis 2020 herangezogen hat.

Die Jahresabrechnungen, mit denen die Verwendung des Globalbudgets nachgewiesen wird, sollten auch die Vorjahresergebnisse und die Verwendung allfälliger Überschüsse aus Vorjahren beinhalten. Die Gemeinde sollte regelmäßig die Kontostände des Schulkontos abfragen bzw. sich am Ende jedes Jahres die Kontobewegungen des ganzen Jahres vorlegen lassen. Das Globalbudget kann nach Inkrafttreten der VRV 2015 nur mehr für den Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter herangezogen werden, investive Maßnahmen sind auf Rechnung der Gemeinde zu bestellen, um diese in der Folge aktivieren zu können.

Bezüglich der Abwicklung von Globalbudgets auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften nach Inkrafttreten der VRV 2015 wird auf die Ausführungen im Voranschlagserslass der Aufsichtsbehörde hingewiesen.

Mehrzweckhalle/Turnsaal

Der an die Volksschule angeschlossene Turnsaal wurde als erste Etappe der Schulsanierung über die „Gemeinde-KG“ saniert. Das als „Mehrzweckhalle“ betitelte Projekt wird überwiegend im Rahmen des Schulunterrichts und für Sportaktivitäten genutzt.

Bei diesem Vorhaben handelte es sich um eine Kernsanierung des ursprünglichen Turnsaals. Eine Erweiterung erfolgte in Form eines Zubaus. Die Ausstattung wurde um eine

Lautsprecheranlage sowie Lüftungs- und Heizungsanlagen erweitert. In der Halle finden bei ausschließlicher Bestuhlung ca. 300 Personen Platz, bei einer Bestuhlung mit Tischen ca. 170 bis 180 Personen.

Lt. einem vorgelegten Zeitplan aus dem Jahr 2020 wird die Mehrzweckhalle außerhalb der Schulzeiten von Montag bis Samstag an ca. 28 Wochenstunden regelmäßig von Sportvereinen für Trainingszwecke und für die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen²⁷ genutzt. Während der Schulferien erfolgt eine Großreinigung des gesamten Schulgebäudes und findet kein Betrieb in der Halle statt.

Außerhalb dieser sportlichen Nutzung fanden im überprüften Zeitraum - auch vor Beginn der Corona-Pandemie - nur vereinzelt Nutzungen statt, wie zB Gemeindeveranstaltungen, Veranstaltungen der Musikschule oder Filmvorführungen für Schulen. Für Veranstaltungen von Privatpersonen (Bälle, Hochzeiten etc.) werden vorwiegend Räumlichkeiten der Pfarre oder Gaststätten genutzt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2009 eine Mehrzweck- und Turnhallenbenützungsordnung für Trainings- bzw. Probenzwecke und für Veranstaltungen beschlossen. Neben den Nutzungsbedingungen enthält diese Ordnung Tarife für die Benützung:

	pro Tag	weiterer Tag
Hallenmiete mit Gewinnabsicht	200	100
Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt	100	50
Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht	70	35
entgeltliche Sportkurse mit bezahlten Trainern	70	Für 10 Termine
Betriebskosten	lt. Zählerstand	
Reinigung bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung	50	pro Stunde

Mangels Nachfrage erzielte die Gemeinde bis auf vereinzelt gegen Entgelt abgehaltene Kurse keine Einnahmen.

Festgestellt wurde, dass die regelmäßigen Nutzer der Halle zu Sport- und Trainingszwecken weder Mieten noch Betriebskostensätze entrichteten. Ebenso wurden keine Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Die unvollständige Vorschreibung von Mieten, Kauttionen etc. war auch Gegenstand einer Prüfung des Prüfungsausschusses am 16. Mai 2019, in der eine Nachverrechnung rückwirkend auf die Dauer von 5 Jahren gefordert wurde.

Für die Benützung der Turnhalle bzw. des Mehrzwecksaals außerhalb der schulischen Nutzung sind die lt. Tarifordnung tatsächlich anfallenden Betriebskosten (Strom, Heizung, Lüftung) vorzuschreiben.

Da von den Nutzern selbst keine Reinigung vorgenommen wird und jede Nutzung einen höheren Reinigungsaufwand nach sich zieht (zB insbesondere Sanitäranlagen) sollte der erhöhte Reinigungsaufwand auch mit dem in der Tarifordnung festgelegten Pauschalsatz von 50 Euro/Stunde verrechnet werden.

Die Mehreinnahmen können für zusätzliche Tilgungen des noch offenen Darlehensrestes in der „Gemeinde-KG“ herangezogen werden, womit die Darlehenslaufzeit des Errichtungsdarlehens verkürzt werden kann.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung ist auf die Schulzeiten beschränkt und findet von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 11:35 Uhr bis 16 Uhr statt.

²⁷ zB Kinderturnen, „Work-out-mix“, „Fit in den Winter“

Die Zahl der Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, hat sich im überprüften Zeitraum von 25 Kinder auf 15 Kinder reduziert. Zum Teil ist diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen.

Die Gemeinde bedient sich für die Nachmittagsbetreuung eines Fremdanbieters.

Die Gebarung schloss in den Jahren 2018 bis 2019 mit Abgängen zwischen rd. 500 Euro und 900 Euro, im Jahr 2020 wurde ein Überschuss erzielt. Für das Finanzjahr 2021 wird eine Erhöhung der Abgangsdeckung auf 7.400 Euro erwartet:

	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
Zahlungen an den Betreiber	10.339	9.891	7.298	17.400
Landeszuschuss	9.840	9.000	9.000	10.000
Saldo	-499	-891	1.702	-7.400

Die veranschlagte Erhöhung des Jahres 2021 ist auf ein Ersuchen des Betreibers um eine 70 %ige Akontozahlung zurückzuführen, die auch vom Gemeinderat beschlossen wurde. Somit enthält das Jahresbudget 2021 die Jahresabrechnung 2020 inklusive der Akontozahlung. Im Jahr 2022 sollte sich der Saldo wieder reduzieren.

In die Jahresabrechnungen des Betreibers wurde Einsicht genommen. Daraus geht hervor, dass die Auszahlungen, die aus dem Personalaufwand, aus einer rd. 10 %igen Verwaltungspauschale und aus Sachkosten bestehen, zu durchschnittlich rd. 48 % aus Elternbeiträge bedeckt wurden.

Die Höhe der Elternbeiträge beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats vom 16. März 2018, der folgende Beträge vorsieht:

1 Tag pro Woche	30 Euro
2 Tage pro Woche	50 Euro
3 Tage pro Woche	65 Euro
4 Tage pro Woche	80 Euro

Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuung sollten laufend an Hand der Besuchernachweise auf dessen Bedarf hin überprüft werden.

Pausenaufsicht

Unter der Gebarung der ganztägigen Schülerbetreuung wurden auch die Auszahlungen für die Pausenaufsicht verrechnet, die vom Land Oberösterreich vorgeschrieben wurden. Im Zeitraum 2018 bis 2020 fielen dafür jährliche Ausgaben von durchschnittlich rd. 5.700 Euro an, für das Jahr 2021 wurde eine Steigerung der Auszahlungen auf 7.000 Euro vorgesehen.

Während die Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2020 diesen Aufwand zur Gänze alleine trug, hat sie im Jahr 2021 eine Förderung zu den Kosten in Form eines Landeszuschusses in Höhe von 1.500 Euro präliminiert.

Gemäß den Förderrichtlinien der Aufsichtsbehörde werden oö. Schulerhaltern für die Beaufsichtigung von Schülern im Pflichtschulbereich gefördert. Eine Antragstellung auf diese Förderung unterblieb im überprüften Zeitraum.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, Förderungen in Anspruch zu nehmen. Die Zuschüsse sind in Zukunft dem Haushaltsansatz „212xxx“ zuzuordnen.

Zuschüsse zu Schulveranstaltungen

Unter der Gebarung der Schülerbetreuung sind außerdem in den Jahren 2018 bis 2020 Zahlungen der Gemeinde an Schulen zu Winter- und Sommersportwochen, Wienwochen, Projekttagen und Fahrtkosten verrechnet, die im Zeitraum 2018 und 2019 rd. 2.000 Euro und 2.400 Euro betragen. Die Beiträge wurden vom Gemeinderat als freiwillige Förderungen ohne Sachzwang beschlossen.

Die Zuschüsse wurden unter der Haushaltsstelle 1/239000/729000 verrechnet.

In Zukunft sind diese Zuschüsse der Haushaltspost „768xxx“ zuzuordnen.

Mittelschule

Die Mittelschule wurde im Schuljahr 2020/2021 von 96 Kindern in 5 Schulklassen besucht.

Die Gebarung schloss im Prüfungszeitraum mit Abgängen zwischen rd. 108.200 Euro und 142.400 Euro.²⁸ Für das Jahr 2021 wurde ein Abgang in Höhe von 117.700 Euro präliminiert.

Auch im Bereich der Mittelschule waren der Personalaufwand mit durchschnittlich rd. 47 % (rd. 70.600 Euro) am Höchsten am Gesamtaufwand beteiligt, gefolgt von Betriebskostenersätzen an die „Gemeinde-KG“ mit 13,60 % (rd. 20.300 Euro) und den Kosten für die Fernwärme mit rd. 10,50 % (rd. 15.600 Euro).

Der höchste Rückgang bei den Ausgaben bzw. Auszahlungen ist im Bereich des Personalaufwands eingetreten, der sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 40 % (rd. 34.500 Euro) reduziert hat, was auf eine Organisationsänderung in Bezug auf die Schulwarttätigkeiten, die nach dessen Pensionierung zum Teil durch den Bauhof miterledigt werden, zurückzuführen ist.

Wie auch im Bereich der Volksschule, ist eine Erhöhung der verrechneten Bauhofvergütungen trotz der nicht erfolgten Nachbesetzung des Schulwarts und der gleichzeitigen Verlagerung von Schulwarttätigkeiten an Bauhofmitarbeiter nicht eingetreten. Lt. den Arbeitsaufzeichnungen des Jahres 2020 sind in diesem Jahr nur rd. 106 Stunden für Instandhaltungstätigkeiten aufgewendet worden, die Grünflächenpflege verursachte daneben einen Arbeitsaufwand von rd. 97 Stunden.

Auf unsere Empfehlungen bezüglich einer Überprüfung der Richtigkeit der Angaben, wie unter dem Kapitel „Volksschule“ beschrieben, wird verwiesen.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde erhielt im überprüften Zeitraum Gastschulbeiträge von Schülern aus anderen Gemeinden, zahlte im Gegenzug jedoch ebenfalls Gastschulbeiträge an andere Gemeinden:

Zahlungen	2018	2019	2020	2021
von anderen Gemeinden	6.798	4.582	9.204	14.000
an andere Gemeinden	9.467	2.797	3.340	7.200
Saldo	-2.669	1.784	5.864	6.800

Im Jahr 2020 zahlte die Gemeinde für 2 Mittelschüler Gastschulbeiträge und erhielt für 8 Mittelschüler Gastschulbeiträge.

²⁸ Ausgaben/Auszahlungen exkl. Investitionen, Mieten an „Gemeinde-KG“ und Gastschulbeiträge
Einnahmen/Einzahlungen exkl. Gastschulbeiträge

In den Ausgaben sind jährlich unter den „Entgelten für sonstige Leistungen“ (HH-Stelle 1/212000/728000) Zahlungen für „Endusecureboxen“ enthalten. Im Jahr 2020 entrichtete die Gemeinde für 3 Monate einen Betrag in Höhe von insgesamt rd. 814 Euro, der sich aus Servicebeiträgen, Mieten, Managementgebühren und Wartungsgebühren für jeweils 3 Stück zusammensetzt.²⁹ Die Miete pro Stück ist mit 198,36 Euro (exkl. MwSt) ausgewiesen. Neben den „Endusecureboxen“ wurden auch diverse Technikerstunden verrechnet.

Diese Preise für die „Endusecureboxen“ decken sich nicht mit jenen, die der Anbieter auf seiner Homepage³⁰ zu einem Fixpreis von 105,90 Euro (inkl. MwSt) anbietet, sondern überschreiten diese deutlich.

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung vornehmen, in der auch geleistete Technikerstunden miteinzubeziehen sind.

Schülerausspeisung

Die Schüler der Volksschule, die Kinder des Kindergartens Natternbach und auch sonstige Personen können den Mittagstisch im Rahmen der Schülerausspeisung in Anspruch nehmen. Das Mittagessen wurde im Prüfungszeitraum in der Volksschule zubereitet.

Gebahrung

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Einnahmen/Erträge	40.552	39.064	26.367
Ausgaben/Aufwendungen	43.331	45.189	39.253
Abgang	-2.780	-6.125	-12.886

Der Abgang erhöhte sich im Jahr 2020 verglichen zum vorherigen Jahr um rd. 48 % (rd. 6.800 Euro). Grund für die Erhöhung des Fehlbetrages war der geringere Bedarf in Folge der Corona-Pandemie.

Die Gebahrung der Schülerausspeisung konnte im überprüften Zeitraum nicht ausgabendeckend geführt werden.

Eine kostendeckende Gebahrung der Schülerausspeisung sollte angestrebt werden.

Ausgaben

Die höchsten Ausgaben verursachten der Lebensmitteleinkauf mit rd. 29 % (insgesamt rd. 37.000 Euro) und der Personaleinsatz mit rd. 65 % (insgesamt rd. 83.200 Euro).

Die Schülerausspeisung erfolgt ab der 2. Schulwoche nach Schulbeginn von Montag bis Freitag und endet 1 Woche vor Schulende. Im Jahr 2018 wurden rd. 13.820 Portionen, im Jahr 2019 rd. 13.255 Portionen konsumiert und im Jahr 2020 reduzierte sich die Anzahl auf Grund der Corona-Pandemie auf rd. 8.534 Portionen.

Da erfahrungsgemäß der Bedarf an einem Mittagstisch an Freitagen geringer ist, sollte der Bedarf an Hand der Besucherzahlen geprüft werden. Bei nur geringem Bedarf könnte eine Verkürzung auf 4 Tage pro Woche mit gleichzeitiger Reduktion des Personaleinsatzes erfolgen.

Die Gemeinde erhält an jedem Monatsende die Einzahlungen aus den Verkaufserlösen. Eine Auflistung über die Anzahl der Essen und der Essensempfänger liegt nicht auf. Da auch

²⁹ Bel. Nr. 21427/2020

³⁰ <https://www.edugroup.at/produkte/edusecurebox.html>

Personen aus dem nichtschulischen Bereich dieses Angebot in Anspruch nehmen können, sind angesichts des jährlich bestehenden Zuschussbedarfs der Gemeinde diese Daten für eine kostengerechte Preisgestaltung maßgeblich.

In Zukunft sollte bei der Essensausgabe eine Liste geführt werden, welche diese Daten enthält.

Es werden folgende Kostenbeiträge eingehoben (Beträge in Euro):

Essensbeiträge	2018	2019	2020	2021
Schüler, Kindergartenkind	2,6	2,7	2,7	2,7
Gemeinde-/Schul-/Lehrpersonal	3,5	3,6	3,6	3,6
Sonstige Teilnehmer	4,7	4,8	4,8	4,8

Personaleinsatz

In der Schulküche werden die Speisen frisch von einer Schulköchin zubereitet. Von 11 Uhr bis 14 Uhr wird eine Reinigungskraft zusätzlich für die Essensausgabe und den Abwasch herangezogen.

Das Beschäftigungsausmaß der Köchin beträgt 54,75 % bzw. 21,9 Wochenstunden. Die Reinigungskraft ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 % bzw. 14 Wochenstunden für die Ausspeisung in der Volksschule zuständig.

Betriebsaufwand

Die Gemeinde hat lediglich Instandhaltungsmaßnahmen und Stromkosten im Betriebsaufwand verrechnet. Da im Zusammenhang mit der Schülerspeisung auch andere Betriebsaufwendungen verbunden sind (Heizung, Wasser- und Kanalgebühren etc.) wären auch diese Aufwendungen in die Ausgaben einzurechnen und buchhalterisch darzustellen. Bei Anrechnung dieser Kosten würde sich der Abgang entsprechend erhöhen.

Die laufenden Betriebsausgaben sollten in Zukunft anteilmäßig der Schülerspeisung zugeordnet werden.

Schotteraktion

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. September 2018 beschlossen, die Sanierung von privaten Zufahrten und land- und forstwirtschaftlichen Wegen in Form einer Zurverfügungstellung von Schotter zu fördern. Diese Förderung wurde auch im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlags 2019 als Förderung freiwilliger Ausgaben ohne Sachzwang im Gemeinderat beschlossen.

Die Aktion wurde im Jahr 2019 abgewickelt und dafür Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 3.000 Euro getätigt. Die Verbuchung erfolgte im Rechnungsabschluss unter der Haushaltsstelle 1/710000/042000.

Eine detaillierte Aufstellung über die Förderempfänger konnte nicht vorgelegt werden, da diese Aktion über die Ortsbauernschaft abgewickelt wurde und der Gemeinde von den Schotterwerken die bezogenen Schottermengen verrechnet wurden.

Bei zukünftigen derartigen Aktionen sollten Aufzeichnungen über die Empfänger der Fördermaßnahmen verlangt werden.

Derartige Förderungen sind in Zukunft als laufende Transferzahlungen an private Haushalte (Post 768) zu verrechnen.

Häuserchronik

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Häuserchronik erstellen zu lassen. Die Aufbereitung erfolgte durch eine Agentur für historische Dienstleistungen. Es wurde ein Auflage von 1.500 Stück beschlossen. Für den Druck holte die Gemeinde 2 Angebote ein. Der Auftrag wurde an den Billigstbieter vergeben.

Die farblich illustrierte Chronik umfasst ca. 700 Seiten.

Die finanzielle Abwicklung erfolgte in den Jahren 2020 bis 2021 und stellt sich wie folgt dar:

Auszahlungen	in Euro
Honorare	36.000
Druckkosten	55.787
Sonstige Auszahlungen	1.103
Gesamt	92.890
Einzahlungen	
Sponsoring	26.550
Verkaufserlöse	43.886
Landeszuschuss	2.000
Sonstige Einzahlungen	462
Gesamt	72.898
Saldo	-19.993

Das Sponsoring erfolgte über „Pakete“ in Form von Bronze (200 Euro), Silber (500 Euro) und Premium (2.500 Euro). Dafür sind die Sponsoren in dem Buch als Förderer namentlich angeführt worden.

Der Buchpreis beträgt pro Exemplar 89 Euro.³¹ Hochgerechnet auf die Einnahmen bis Ende des Jahres 2021 wurden ca. 500 Exemplare verkauft. Somit besteht ein Restbestand an Büchern von rd. 1.000 Stück. Um den bestehenden negativen Saldo ausfinanzieren zu können, ist ein Verkauf von ca. 200 Büchern notwendig.

Die Gemeinde sollte dementsprechende Werbemaßnahmen setzen, um den Verkauf der restlichen Exemplare zeitnah realisieren zu können.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet waren zum Prüfungszeitpunkt 2 Feuerwehren 32 mit insgesamt rd. 160 Mitgliedern (inkl. Reservisten und Jugend) stationiert. Das Feuerwehrhaus der FF Natternbach wurde in den letzten Jahren erweitert. Die Gesamtkosten für dieses Bauvorhaben beliefen sich lt. den entsprechenden Finanzierungsplänen auf insgesamt 500.000 Euro.

Der Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehren umfasst folgende Fahrzeuge:

FF Natternbach	FF Tal
1. TLFA 2000	1. MTF
2. LFBA-2	2. KLF
3. KDOF	
4. MTF	

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. September 2020 den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschlossen. Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr deckt sich mit dem GEP. Laut GEP ist ab dem Jahr 2022 eine Neubeschaffung des Löschfahrzeugs LFB-A2

³¹ Im Monat September (Verkaufsstart) wurde eine „Sonderpreis“ von 79 Euro verlangt.

³² FF Natternbach, FF Tal

geplant. Laut Aussage des Kommandanten der FF Natternbach soll das derzeit in Verwendung stehende Löschfahrzeug LFB-A2 überplanmäßig weiterverwendet werden.

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung für kostenersatzpflichtige Leistungen im hoheitlichen Bereich sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung zur Verrechnung von Entgelten für privatrechtliche Leistungen wurde beschlossen.

Gebahrung

Die Netto-Aufwendungen je Einwohner für die Freiwilligen Feuerwehren (exkl. Darlehenstilgungen und Zinsen) lagen in den Jahren 2018 und 2019 zwischen rd. 13 und 18 Euro. Im Jahr 2020 erhöhten sich die Aufwendungen pro Einwohner auf rd. 23 Euro. Die Richtwerte des Landes OÖ für den Feuerwehraufwand je Einwohner wurden im Jahr 2020 deutlich überschritten.

Die Gemeinde hat sich mit der Feuerwehrgebahrung auseinanderzusetzen und nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen. Die Gemeinde sollte sich bei der Budgetplanung an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Zielwert orientieren, der in den Härteausgleichfonds-Kriterien in der „Gemeindefinanzierung Neu“ enthalten ist.

Jahresabrechnungen Feuerwehr

Ein hoher Anteil an Ausgaben in den Feuerwehrbudgets entfiel jährlich auf Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen und Bekleidung.

FF Tal			
	2018	2019	2020
Beträge in Euro			
Ausrüstung	2.462	1.426	6.430
Bekleidung	6.413	7.687	3.568
Gesamt	8.875	9.113	9.998
FF Natternbach			
Ausrüstung	8.300	20.105	19.132
Bekleidung	1.259	4.489	4.391
Gesamt	9.559	24.594	23.523

Die unter der Haushaltspost 400000 verrechneten Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände (ua. Schrankenanlage um 6.700 Euro) überschritten teilweise den Geringfügigkeitswert von 400 Euro bzw. 800 Euro deutlich.

Investitionen sind zukünftig unter Beachtung der Geringfügigkeitsgrenze unter der Haushaltspost „0xxxxx“ zu deklarieren.

Auf Grund der mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ geregelten Vermögensbewertung sind Investitionen, die dem Gemeindeeigentum zuzurechnen sind, darin aufzunehmen und in der Folge abzuschreiben. Dies betrifft auch die Anschaffung von Uniformen. Auf die bekannt gegebenen Leitfäden zur Vermögensbewertung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde sollte daher erheben, welche Ausstattungsgegenstände und Bekleidungen in ihrem Vermögen zu erfassen sind. Zukünftig sind Jahresabrechnungen der Feuerwehr so zu gestalten, dass die Gemeinde anhand der Abrechnungen eine ordnungsgemäße Erfassung im Gemeindevermögen durchführen kann.

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche die Geringwertigkeitsgrenze von aktuell 800 Euro überschreiten, sind als Anlagegüter zu aktivieren.

Feuerwehrbekleidung

Das Land OÖ hat den Ankauf von Feuerwehrbekleidung nach Inkrafttreten der Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung gefördert. Die Gemeinde Natternbach hat dafür folgenden Finanzierungsplan erhalten:

Finanzierungsplan	
Anteilsbetrag o.H.	6.800 Euro
FF - Barleistung	3.400 Euro
LFK-Zuschuss	1.800 Euro
BZ	6.000 Euro
Summe	18.000 Euro

Für den Ankauf von Feuerwehrbekleidung für die beiden Feuerwehren wurden in den Jahren 2019 bis 2020 insgesamt rd. 20.100 Euro im ordentlichen Haushalt bzw. über die operative Gebarung verausgabt. Einnahmeseitig wurden nur die Einzahlungen aus BZ verrechnet. Die Zuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos, die Eigenleistung der Feuerwehr sowie der effektiv geleistete Gemeindebeitrag zum Ankauf der Bekleidung sind nicht ersichtlich.

Wenn der Ankauf der Bekleidung vollständig durch die Gemeinde erfolgte, wären ihr zur teilweisen Gegenfinanzierung auch die Landeszuschüsse sowie die Barleistung der Feuerwehr zugestanden. Allfällige Forderungsansprüche gegenüber der Feuerwehr sollten überprüft werden.

Globalbudget

Die Marktgemeinde Natternbach hat kein Globalbudget. Wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, kann der Gemeinderat der Feuerwehr ein Globalbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung iSd. § 17 Abs. 3 Oö. GHÖ übertragen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, aber auch zur Stärkung der Eigenverantwortung, sollte die Einführung eines Globalbudgets geprüft werden. Der Umfang der Verantwortlichkeit sollte in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Die Verwendung eines Globalbudgets ist jährlich nachzuweisen und von der Gemeinde zu überprüfen.

Gemeindestraßen und Güterwege

Das Gemeindestraßennetz umfasst eine Länge von ca. 15 Kilometer.

Der finanzielle Aufwand dafür wurde sowohl über den ordentlichen Haushalt bzw. die operative Gebarung als auch über den außerordentlichen Haushalt bzw. die investive Gebarung getätigt. Im Zeitraum 2018 bis 2020 wurden Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 174.100 Euro getätigt.

Der Großteil des Aufwands entfiel sowohl in der laufenden Gebarung als auch in der investiven Gebarung auf Asphaltierungen und Vergütungen von Personal- und Geräteeinsatz an den Bauhof. Die Vergütungen der Kosten an den Bauhof erfolgten ausschließlich über den ordentlichen Haushalt bzw. die operative Gebarung.

In Zukunft sind Bauhofleistungen, die für investive Straßenbauprojekte geleistet werden, gesondert darzustellen.

Die über die laufende bzw. operative Gebarung abgewickelten Ausgaben betragen im Zeitraum 2018 bis 2020 rd. 95.400 Euro. Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer resultieren daraus Ausgaben zwischen rd. 735 Euro und 2.900 Euro pro Kilometer jährlich. Der niedrige Wert resultiert aus dem Jahr 2020 und ist im Zusammenhang mit den Einschränkungen aus der Corona-Pandemie zu erklären.

Über den außerordentlichen Haushalt bzw. die investive Gebarung wurden im selben Zeitraum Gesamtausgaben in Höhe von rd. 78.700 Euro getätigt. Den Ausgaben standen Einnahmen in Höhe von rd. 98.500 Euro gegenüber, die sich zu rd. 30 % aus Landeszuschüssen, zu rd. 24 % aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde, zu rd. 40 % aus zweckgebundenen Einnahmen und zu rd. 6 % aus sonstigen Einnahmen zusammensetzten. Trotz der höheren Einzahlungen resultierte Ende des Jahres 2020 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 19.000 Euro, der aus den negativen Ergebnissen der Vorjahre stammt.

Das Güterwegenetz ist ca. 45 Kilometer lang.

Auch in diesem Fall wurde die Gebarung sowohl über den ordentlichen Haushalt bzw. die operative Gebarung und den außerordentlichen Haushalt bzw. die investive Gebarung abgewickelt.

Der Gesamtaufwand für den Bereich „Güterwege“ betrug im Zeitraum 2018 bis 2020 rd. 323.300 Euro bzw. durchschnittlich rd. 107.800 Euro jährlich.

Der laufende Aufwand setzte sich aus Zahlungen für die Güterweginstandhaltung an den Wegerhaltungsverband (30.060 Euro jährlich) und zusätzlichen Leistungen der Gemeinde für Instandhaltungen (durchschnittlich rd. 34.600 Euro jährlich) zusammen. Rd. 56 % dieser zusätzlichen Leistungen resultierten aus dem Einsatz von Personal und Gerätschaften des Bauhofs. Die Finanzierung dieser Kosten erfolgte zu 100 % aus allgemeinen Mitteln des ordentlichen Haushalts bzw. aus den Einzahlungen aus der operativen Gebarung.

Hochgerechnet auf die Länge der Güterwege beträgt der Aufwand pro Kilometer durchschnittlich rd. 1.400 Euro jährlich.

Sowohl im Gemeindestraßenbau als auch im Güterwegebau sind die Kosten landesweit verglichen hoch.

Angesichts der negativen Ergebnisse aus der laufenden Geschäftstätigkeit, die bis zum Jahr 2025 kalkuliert wurden, aber auch im Hinblick auf die hohen Mehr- und Überstundenleistungen der Bauhofmitarbeiter sollte der laufende Aufwand über die operative Gebarung deutlich reduziert werden. Im investiven Bereich sollten Vorhaben zukünftig nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel begonnen und mit zeitnaher Ausfinanzierung umgesetzt werden.

Errichtung des Indianerspielgeländes

Auf Teilen von Grundstücken, die sich im Besitz der Gemeinde und des Tourismusverbands befanden, wurde das IKUNA Naturresort im Rahmen eines Leaderprojekts errichtet.

Zur Umsetzung dieses Projekts wurde eine Indianerdorf Errichtungs GmbH & Co KG gegründet. Entsprechend der Größe der eingebrachten Grundstücksflächen wurden die Gesellschafteranteile aufgeteilt (Gemeinde: 25 %, Tourismusverband: 26 %, IKUNA Beteiligungs-GmbH: 49 %).

Das Projekt wurde in den Jahren 2014 und 2015 umgesetzt, als Teil der Finanzierung hat die Marktgemeinde Natternbach ein Darlehen in der Höhe von 2.000.000 Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen.

Sowohl die vertragliche Ausgestaltung als auch die Darlehensfinanzierung erfolgten in Absprache bzw. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Grund der Investitionssicherheit für den Ausbau und die Fortführung des IKUNAs wurde von der IKUNA Beteiligungs-GmbH vorgeschlagen, die Geschäfts- und Grundstücksanteile der Marktgemeinde Natternbach (Geschäftsanteil 25 %) und des Tourismusverbands

Natternbach (Geschäftsanteil 26 %) durch einen Abtretungsvertrag zu übernehmen. Die Abtretung der Geschäfts- und Grundstücksanteile wurde am 19. August 2016 im Gemeinderat beschlossen. Mit diesem Abtretungsvertrag waren die Übernahme des vollen Darlehensanteils sowie die Zahlung eines Abtretungspreises von 100.000 Euro und einer Optionsprämie von 25.000 Euro an die Gemeinde verbunden. Der Preis für die Abtretung der Grundstücke ist mit rd. 20 Euro/m² zu beziffern, womit er im Hinblick auf die Widmung als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Die Einzahlungen daraus verwendete die Gemeinde zur Finanzierung investiver Projekte und im Tourismusbereich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Errichtung eines Indianerspielgeländes eine Tourismusattraktion geschaffen wurde, die durch eine zu erwartende steigende Besucheranzahl im Tourismusbetrieb indirekt auch positive Auswirkungen auf die Gemeinde haben wird. Die Abänderung des ursprünglichen Gesellschaftervertrages mit der finanziellen Abtretung der eingebrachten Grundstücksanteile bei gleichzeitigem Wegfall von Finanzierungsverpflichtungen durch die Gemeinde ist als sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu beurteilen.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat hat im überprüften Zeitraum jährlich 5 bis 6 Sitzungen abgehalten.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurde der Gemeindevorstand vom Bürgermeister zu jeweils 4 Sitzungen einberufen.

Dies entspricht der Bestimmung der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Der Prüfungsausschuss trat im überprüften Zeitraum jährlich zu jeweils 4 Sitzungen zusammen.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Prüfungsausschuss wenigstens vierteljährlich im Lauf eines Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse eine Gebarungsprüfung vorzunehmen. Das Mindestanforderungs von 5 Sitzungen pro Jahr wurde damit nicht erfüllt.

Die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

Sitzungsgeld

Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 haben die Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats für die Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezuges des Bürgermeisters festgelegt werden. Ausgenommen davon sind Bezieher einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 4 und im Sinn des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998.

Eine Einsicht in die Abrechnungen ergab, dass in den Jahren 2019 bis 2020 zu wenig an Sitzungsgeld ausbezahlt wurde:

	2019	2020
Sitzungsgeld	33,80	34,40
statt	37,17	37,84
Differenz	-3,37	-3,44

Eine Vorlage der Gemeinde ergab, dass die Gemeinde für die Berechnung des Sitzungsgelds § 6 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz herangezogen hat und 0,909 % des Amtsbezugs des Bürgermeisters als Sitzungsgeld verrechnet hat.

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

	2018	2019	2020
Verfügunsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	12.674	12.752	12.720
Höchstgrenze lt. VA	5.000	7.000	9.500
getätigte Ausgaben in Euro	2.869	6.784	5.533
Inanspruchnahme in %	57,38	96,92	58,24
Repräsentationsausgaben			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	6.337	6.376	6.360
Höchstgrenze lt. VA	5.400	6.900	6.000
getätigte Ausgaben in Euro	4.402	6.844	3.140
Inanspruchnahme in %	81,51	99,19	52,33

Die maßgeblichen gesetzlichen und veranschlagten Höchstgrenzen bei den Repräsentationsausgaben wurden im Jahr 2019 nicht eingehalten und überschritten. Dies

wurde auch im Zuge der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen beanstandet.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel entsprechend der Oö. Gemeindehaushaltsordnung sind ausnahmslos einzuhalten.

Es wurde festgestellt, dass der Bürgermeister Auszahlungen zu Betriebsausflügen, Jahresabschlussfeiern und Mitgliedsbeiträge tätigte.

Es wird empfohlen, für regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen Richtlinien zu beschließen.

Auszahlungen, die von der Art nach anderen Voranschlagsstellen zugeordnet werden können (zB Sportförderungen, Förderungen der Betriebsgemeinschaft), sind auf den dafür vorgesehenen Kostenstellen zu veranschlagen und zu verrechnen.

Investitionen

Die Gebarungen des außerordentlichen Haushalts bzw. der investiven Gebarung schlossen im überprüften Zeitraum mit folgenden Ergebnissen:

Projekt	Salden per 31.12.				Bedeckung
	2018	2019	2020	gesamt	
Amtsgebäude	-325.000	-325.000	0	-325.000	BZ 2021: 325.000
Zwischenfinanzierung Amtsgebäude	324.999	0			
Feuerwehrhaus Natternbach	0	0	150.000	150.000	
Fußballtrainingsplatz	0	-25.968	-9.886	-35.854	
Neugestaltung Ortszentrum	-220.626	-257.778	-103.114	-360.892	BZ 2022: 220.000
Zwischenfinanzierung Ortszentrum	284.486	284.486	0	284.486	
Öffentlicher Spielplatz	0	0	-1.375	-1.375	
Siedlungsstraßenbau	-46.670	-3.312	-15.671	-18.984	
Güterwegebau	-30.000	-30.414	-29.550	-59.964	BZ 2021: 12.200
Kanal BA 05	4.935	6.867	0	6.867	
Kanal BA 07	0	591	0	591	
Kanal BA 08	823	22.945	0	22.945	
Kanal BA 12	8.909	8.909	0	8.909	
Kanal BA 13	0	12.355	0	12.355	
Gesamt	1.856	-306.318	-9.596	-315.914	

Bis Ende des Jahres 2020 fielen für oa. Projekte Gesamtausgaben in Höhe von rd. 4.998.800 Euro an. Diese Ausgaben wurden zu rd. 45 % aus Bedarfszuweisungsmitteln (rd. 1.903.000 Euro), rd. 31 % aus Interessentenbeiträgen (rd. 1.311.000 Euro), rd. 15 % aus Darlehensmitteln (rd. 640.400 Euro), rd. 5 % aus Landeszuschüssen (rd. 196.700 Euro), rd. 3 % aus Anteilsbeträgen der Gemeinde (rd. 121.800 Euro), rd. 1 % aus Bundesmitteln und sonstigen Einnahmen (rd. 75.500 Euro) bedeckt, woraus sich ein Fehlbetrag von rd. 750.400 Euro errechnet. Dieser konnte auf Grund eines Überschusses aus einem Zwischenfinanzierungsdarlehen (rd. 284.500 Euro) und einer noch nicht erfolgten Weiterleitung von Bedarfszuweisungsmitteln an das Gemeinde-KG-Vorhaben „Feuerwehrhaus Natternbach“ auf rd. 315.900 Euro reduziert werden.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wird auch nach Zuzählung der Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse beim Vorhaben „Neugestaltung Ortszentrum“ ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 140.900 Euro aushaften, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist:

Fehlende Anteilsbeträge Gemeinde gegenüber Finanzierungsplan	10.870
noch nicht flüssig gemachte Landeszuschüsse	72.946
Kostenüberschreitung	62.414
Gesamt	146.230
abzgl. sonst. Einnahmen	5.337
	140.893

Die Gemeinde hat ihre fehlenden Anteilsbeträge sowie eine Abdeckung der Mehrkosten – sofern diese nicht auf anderem Wege getragen werden – für eine Ausfinanzierung vorzusehen.

Der Abgang beim Projekt „Güterwegebau“ wird ebenfalls nicht zur Gänze aus den zugesagten Bedarfszuweisungsmitteln auszufinanzieren sein, weshalb die Gemeinde zur Bedeckung des Restbetrags dementsprechend hohe Eigenmittel vorzusehen hat.

Gemeinde-KG

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG Allgemeines

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG“ (kurz „Gemeinde-KG“) wurde von der Gemeinde Natternbach mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2008 gegründet. Kommanditist ist die Marktgemeinde Natternbach mit einem Anteil von 1.000 Euro. Alleiniger Komplementär ist die Firma „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach“.

Diese Gesellschaftsstruktur entspricht der gebräuchlichen österreichischen Konstellation.

Die Marktgemeinde Natternbach sanierte über die „Gemeinde-KG“ die Volks- und Mittelschule und die Erweiterung des Feuerwehrhauses.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Mit den Mieten und den Betriebskostensätzen der Gemeinde konnte die laufende Gebahrung der „Gemeinde-KG“ zur Gänze finanziert werden. Aus den kameral geführten Rechnungsabschlüssen 2018 und 2019 errechnen sich jährliche Überschüsse in Höhe von jeweils rd. 6.500 Euro.³³ Die Überschüsse wurden zur Finanzierung von Fehlbeträgen investiver Vorhaben verwendet.

Der außerordentliche Haushalt stellte sich wie folgt dar:

	2018	2019
Feuerwehrhaus	Beträge in Euro	
Abgang	-226.619	-220.126
Volksschule		
Überschuss	57.465	57.465
Zwischenfinanzierung Schule		
Überschuss	189.000	189.000
Gesamt	19.846	26.340

Der Abgang beim Feuerwehrhaus resultiert aus noch nicht flüssig gemachten BZ-Mitteln³⁴ in Höhe von 150.000 Euro, die mittlerweile im Jahr 2020 ausbezahlt wurden. Der dann noch verbleibende Fehlbetrag resultiert aus einer Überschreitung der ursprünglich von der Aufsichtsbehörde festgelegten Gesamtkosten von rd. 747.000 Euro. Die Gründe für die Kostenerhöhungen hat die Aufsichtsbehörde in einem Schreiben vom 25. Oktober 2017³⁵ aufgelistet. Da sie in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss kommt, dass bei zeitgerechter gemeinsamer Diskussion in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde entsprechende Einsparungen möglich gewesen wären, wurde eine Erhöhung der BZ-Mittel nicht vorgenommen. Die Gemeinde hat daher die Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu tragen, wofür sie die Überschüsse aus der operativen Gebahrung bereits herangezogen hat bzw. noch heranzieht.

Die Gemeinde hat die vorgegebenen Finanzierungsrahmen von Projekten einzuhalten. Bei einer sich abzeichnenden Überschreitung des Rahmens hat sie iSd Projektfondsrichtlinien rechtzeitig Kontakt mit der Aufsichtsbehörde herzustellen.

Beim Vorhaben Schulsanierung 4. Etappe ist der Überschuss auf eine zu hohe Einbringung von Eigenmitteln der Gemeinde und auf zu hoch in Anspruch genommene Darlehensmittel

³³ Verlust abzgl. Abschreibungen zuzüglich Tilgungen

³⁴ Bedarfszuweisungsmittel

³⁵ UBAT-2017-397002/2-Ga/Se

zurückzuführen. Mit Flüssigmachung der noch ausstehenden BZ-Mittel wird sich dieser Überschuss zudem erhöhen.

Die Überschüsse sind für die Rückzahlungen von Darlehen zu verwenden.

Eine Aussage bezüglich der Einhaltung des Kostenrahmens konnte zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau nicht getroffen werden, da noch keine Endabrechnung vorlag.

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeister, Heizungsinstallation, Elektrik, Sanitärinstallation, Trockenbau usw.) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden zwischen 5 und 13 Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen und die Aufträge wurden an den Billigstbieter vergeben. Skonti und Preisnachlässe wurden bei der Bezahlung der Rechnungen berücksichtigt.

Es konnten somit keine Mängel hinsichtlich der Vergaben festgestellt werden.

Kassenabschlüsse

Die „Gemeinde-KG“ verfügte im überprüften Zeitraum über Guthaben zwischen rd. 40.400 Euro und 53.400 Euro. Zum einen resultieren diese Überschüsse aus Verwahrgeldern aus dem Vorsteuerabzug, zum anderen trug eine Überfinanzierung aus Darlehensmitteln dazu bei.

Darlehensmittel sind nur in dem Ausmaß in Anspruch zu nehmen, in dem sie benötigt werden, um unnötige Zinsaufwendungen zu vermeiden.

Darlehen

Die „Gemeinde-KG“ nahm Ende des Jahres 2020 Fremdfinanzierungen in einer Höhe insgesamt rd. 713.600 Euro in Anspruch. Davon entfielen rd. 331.100 Euro auf ein Finanzierungsdarlehen für die Errichtung einer Mehrzweckhalle, rd. 187.500 Euro auf Darlehen für die Volksschulsanierung, rd. 7.300 Euro auf ein Darlehen zur Errichtung des Feuerwehrhauses und rd. 187.700 Euro auf ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Schulsanierung. Wie bereits beschrieben, sollte die Flüssigmachung von BZ-Mittel zu einer Reduktion des Schuldenstands beitragen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Natternbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 06. September 2022 mit der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter Marktgemeinde Natternbach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, im Oktober 2022

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Natternbach, 03.10.2022

Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Natternbach

Zum Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen über die vom Jänner bis März 2022 durchgeführte Gebarungseinschau wird durch die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Natternbach nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Marktgemeinde Natternbach bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Prüfung und die dabei gegebenen wertvollen Hinweise, die zu einer Steigerung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Gemeindeverwaltung führen. Die Gebarungseinschau als Ergänzung zur laufenden Kontrolle des örtlichen Prüfungsausschusses ist ein wesentlicher Beitrag dazu, die Gemeinde bestmöglichst zu führen. Die Anregungen und Empfehlungen werden einer genauen Prüfung unterzogen und als Mittel gesehen, die Gemeindeverwaltung den laufenden Veränderungsprozessen in der kommunalen Verwaltung anzupassen, um für die vielen Herausforderungen in der Zukunft entsprechend gewappnet zu sein.

Zu den Belastungen aus Fremdfinanzierungen wird angemerkt, dass ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten aus den für den Wasserverband Natternbach-Neukirchen a.W.-Eschenau übernommenen Haftungen für die Kanalbaudarlehen besteht. Die Marktgemeinde ist mit rd. 31 km² und 40 Ortschaften flächenmäßig die viertgrößte Gemeinde des Bezirkes Grieskirchen. Dem entsprechend groß war der finanzielle Aufwand für den Bau einer flächendeckenden Abwasserentsorgung des Gemeindegebietes. Den Annuitäten für die Kanalbaudarlehen stehen entsprechende Einnahmen aus der Kanalbenützungsgebühr gegenüber, mit denen der

Annuitätendienst dieser Darlehen bedient wird. Eine finanzielle Belastung der laufenden Geschäftstätigkeit durch die hohen Kanalbaudarlehen ist daher nicht gegeben. Der durch die laufende Geschäftstätigkeit belastende Anteil an Fremdfinanzierungen für die laufenden Gemeindeprojekte liegt mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von 395 Euro (VA 2021) in einem sehr niedrigen Bereich.

Der Personalaufwand der Gemeinde liegt schon alleine bedingt durch die gut ausgebaute Bildungsinfrastruktur (Mehrgruppiger Kindergarten mit Krabbelstube, Volksschule, Mittelschule, Nachmittagsbetreuung) in einem entsprechend höheren Bereich. Dazu kommt der Gemeindebauhof, der durch das große Straßennetz (bedingt durch die Gemeindefläche mit rd. 31 km² und 40 Ortschaften) und die zu betreuenden Anlagen, die den Status als Tourismusgemeinde unterstreichen, entsprechend personell ausgestattet sein muss.

Unabhängig davon werden die Anregungen für den Personalbereich natürlich ernst genommen. Angemerkt wird, dass das Personal generell die übertragenen Aufgaben verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen umsetzen. Im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben und dem vorhandenem Personalstand bewegt sich die Gemeinde im Grenzbereich des Möglichen. Um die auftretenden Überstunden und Mehrleistungen einzuschränken, wird der Aufgabenkatalog einer kritischen Prüfung unterzogen, um Mehrleistungen verursachende Bereiche zu evaluieren und nach einer Kostenprüfung eventuell auszulagern. Dem Thema Personal wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmaß zugewendet werden.

Die Finanzausstattung der Marktgemeinde ist im Hinblick auf die Größe der Gemeinde und der von ihr wahrzunehmenden und verbundenen Aufgaben leider als nicht zufriedenstellend, bzw. nicht ausreichend zu bezeichnen. Das Kommunalsteueraufkommen ist eher bescheiden. Der weitaus größte Teil der Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist zur Leistung von Fixausgaben bestimmt. So liegen alleine der jährliche Krankenanstaltenbeitrag und die Sozialhilfeverbandsumlage bei rd. einem Viertel der Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit. Größere Einnahmeneinbrüche wie etwa der Rückgang von Ertragsanteilen aus dem Finanzausgleich durch externe nicht beeinflussbare Faktoren (zB. Coronapandemie, Energiekrise, etc.) führen unweigerlich zu dem Umstand, dass das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit nicht mehr

ausgeglichen werden kann, bzw. eine Ansparung mit Eigenmitteln für künftige Gemeindeprojekte nicht mehr möglich ist.

Der Bund und auch das Land sind aufgerufen, die Gemeinden im ländlichen Raum zu stärken, um den Anschluss an den urbanen Bereich nicht zu verlieren. Auch der Bevölkerung in einer ländlichen Gemeinde wie Natternbach muss entsprechende Lebensqualität geboten werden. Nur dadurch können Tendenzen der Abwanderung mit den damit verbundenen Folgen wie etwa Schwierigkeiten beim Erhalt der Infrastruktur, der Nahversorgung, dem Nachwuchs für das Ehrenamt, usw. vermieden werden.

Marktgemeinde Natternbach

Die Bürgermeisterin:

A handwritten signature in blue ink that reads "Humberger Nadine". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Ing. Nadine Humberger